

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nummer: S1 1 K 003485 12 KRŽ 3

Datum der Urteilsverkündung: 12. Oktober 2012

Zustellung des Urteils: 7. Dezember 2012

Vor der Kammer bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Redžib Begić, dem Richter Hilmo Vučinić, Berichterstatter, und dem Richter Mirko Božović, Kammermitglied

Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina

gegen

die Angeklagten

Nisvet Gasal, Senad Dautović und Musajb Kukavica

Zweitinstanzliches Urteil

Nummer: S1 1 K 003485 12 KRŽ 3

Sarajevo, 12. Oktober 2012

Im Namen von Bosnien und Herzegowina!

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, die Abteilung I für Kriegsverbrechen, in der Kammer der Appellationsabteilung bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Redžib Begić und den Richtern Hilmo Vučinić und Mirko Božović als Kammermitglieder, unter Teilnahme der Rechtsberaterin Dženana Deljković Blagojević als Protokollführerin, verkündet im Strafverfahren gegen den Angeklagten Nisvet Gasal und andere wegen der Straftaten der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. a), c), e) und f), der Kriegsverbrechen gegen Verwundete und Kranke nach Artikel 174 Absatz 1 lit. a) und b), der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 Absatz 1 lit. a) und b), alles in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 und Artikel 29 des Strafgesetzbuches BiH entschieden auf die Appellation hin, die jeweils eingelegt wurde von der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina am 27. April 2012 und vom Verteidiger des Angeklagten Nisvet Gasal, Rechtsanwalt Senad Kreho, am 30. April 2012, vom Verteidiger des Angeklagten Senad Dautović, Rechtsanwalt Refik Serdarević, am 30. April 2012 gegen das Urteil des Gericht Bosnien und Herzegowina Nummer: S1 1 K 003485 07 KRi vom 22. November 2011, im Anschluss an die Sitzung vom 12. Oktober 2012 in Anwesenheit der Angeklagten und ihrer Verteidiger und des Staatsanwaltes der Staatsanwaltschaft von BiH, folgendes

Urteil

Der Appellation der Staatsanwaltschaft von BiH wird teilweise stattgegeben, der Appellation des Verteidigers des Angeklagten Senad Dautović wird vollständig stattgegeben, vollständig stattgegeben auch aufgrund der Appellation des Verteidigers des Angeklagten Senad Dautović, die unter Anwendung des Artikels 309 StPO BiH auch in Bezug auf den Angeklagten Nisvet Gasal Wirkung entfaltet.¹ Das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer: S1 1 K 003485 07 KRi vom 22. November 2011 wird aufgehoben und es wird die Neuverhandlung vor der Appellationskammer der Abteilung I für Kriegsverbrechen des Gerichts Bosnien und Herzegowina angeordnet, außer bezüglich Paragraph 6 des operativen Teils (des Urteils) in Bezug auf die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica sowie bezüglich der Paragraphen 13 und 14b) des operativen Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Senad Dautović. In diesen Teilen wird die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft von BiH als unbegründet zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil wird aufrechterhalten.

¹ Anmerkung des Übersetzers: Artikel 309 StPO BiH enthält den Grundsatz „beneficium cohaesionis“ und lautet in offizieller englischer Übersetzung:

„Article 309 - Beneficium cohaesionis

If in ruling on an appeal, regardless of who filed the appeal, the Panel of the Appellate Division finds that the grounds on which the decision was rendered in favor of the accused is also of benefit to any of the codefendants who did not file an appeal or did not file an appeal along the same lines, it shall *ex officio* proceed as though such an appeal had been filed.”

Begründung

I. Erstinstanzliches Urteil

1. Mit dem Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer: S1 1 K 003485 07 Kri (X-KR-07/341) vom 22. November 2012² wurden die Angeklagten Senad Dautović und Nisvet Gasal, wie folgt für schuldig befunden: Der Angeklagte Dautović hat durch die Handlungen, die in den Paragrafen 1, 2, 3 und 4 a) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen, und durch die Handlungen, die in den Paragrafen 4 b), c), d), e), f) und g) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH begangen, und der Angeklagte Gasal hat durch die Handlungen, die in Paragraf 5 a) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. f) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen, und durch die Handlungen, die in Paragraf 5 b) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH begangen.

2. Der Angeklagte Senad Dautović wurde zu 13 (dreizehn) Jahren Gefängnisstrafe verurteilt, und der Angeklagte Nisvet Gasal wurde zu 6 (sechs) Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Den Angeklagten wird die Zeit, die sie in Untersuchungshaft verbracht haben, auf die verhängte Strafe angerechnet, wobei dem Angeklagten Dautović die Zeit vom 16. April 2007 und bis zum 20. Februar 2009 angerechnet wird, und dem Angeklagten Gasal wird die Zeit vom 21. März 2007 bis zum 13. Mai 2008, dann vom 31. Mai 2008 bis zum 4. Juli 2008, und vom 27. August 2008 bis zum 19. Februar 2009 angerechnet.

3. Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH sind die Angeklagten von der Pflicht zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens vollständig befreit. Nach Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH wurden die Geschädigten mit eventuellen vermögensrechtlichen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

4. Mit demselben Urteil wurden die Angeklagten Musajb Kukavica, Senad Dautović und Nisvet Gasal nach Artikel 284 Absatz 1 StPO BiH von Vorwürfen freigesprochen, dass sie (begangen haben sollen):

der Angeklagten Musajb Kukavica durch die Handlungen, die in Paragraf 6 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und e) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH, (und) durch die Handlungen, die in Paragraf 15 a) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und f) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH, und durch die Handlungen, die in Paragraf 15 b) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 und mit Artikel 29 StGB BiH, und in Bezug auf die Misshandlungen in der BH Bank in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 31 StGB BiH, (und)

der Angeklagte Nisvet Gasal durch die in Paragraf 6 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschriebenen Handlungen die Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und e) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH, und

der Angeklagte Senad Dautović durch die Handlungen, die in dem freisprechenden Teil des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat der Kriegsverbrechen gegen die

² Anmerkung des Übersetzers: Hier kann eigentlich nur das aufgehobene Urteil vom 22. November 2011 gemeint sein.

Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. a), c), e) und f) und der Kriegsverbrechen gegen Verwundete und Kranke nach Artikel 174 lit. a) und b) und der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene nach Artikel 175 Absatz 1 lit. a) und b) und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH.

5. Gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH werden die Kosten des Strafverfahrens für den freisprechenden Teil des Urteils aus dem (Gerichts-)Budget getragen.

II. Appellation

A. Die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft

6. Die Staatsanwaltschaft BiH hat Appellation gegen das erstinstanzliche Urteil bezogen auf den verurteilenden und den freisprechenden Teil des Urteils hinsichtlich der Angeklagten Senad Dautović und Nisvet Gasal, (und) in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils bezogen auf den Angeklagten Musajb Kukavica, dann gegen das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf die Angeklagten Senad Dautović, Nisvet Gasal und Musajb Kukavica, und in Hinblick auf die strafrechtliche Sanktion bezogen auf die Angeklagten Senad Dautović und Nisvet Gasal eingelegt, mit dem Vorschlag, dass die Appellationskammer des Gerichts BiH dieser Appellation im Hinblick auf den verurteilenden Teil des Urteils gegen die Angeklagten Dautović und Gasal stattgibt und das Urteil in Übereinstimmung mit den Appellationsargumenten der Staatsanwaltschaft abändert und gegen die Angeklagten eine längere Strafe verhängt, (und dass das Gericht) dieser Appellation im Hinblick auf den freisprechenden Teil des Urteils stattgibt und das Urteil im Einklang mit der Appellationsbegründung der Staatsanwaltschaft abändert, die Angeklagten für den freisprechenden Teil des Urteils schuldig spricht und gegen die Angeklagten eine höhere Strafe verhängt, oder dass dieser Appellation in Bezug auf den freisprechenden und verurteilenden Teil des Urteils stattgegeben wird und das Urteil ganz in Bezug auf alle drei Angeklagten aufgehoben und eine Neuverhandlung vor der Appellationskammer des Gerichts BiH angeordnet wird.

7. In Bezug auf den freisprechenden Teil des genannten Urteils hinsichtlich des Angeklagten Senad Dautović hat die Staatsanwaltschaft Appellation wegen falscher und unvollständiger Tatsachenfeststellung und aufgrund eines wesentlichen Verstoßes gegen Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH eingelegt, und im Hinblick auf den verurteilenden Teil des genannten Urteils in Bezug auf den Angeklagten Dautović wegen falscher und unvollständiger Tatsachenfeststellung.

8. Die Staatsanwaltschaft hat Appellation in Hinblick auf den verurteilenden Teil des Urteils bezogen auf den Angeklagten Nisvet Gasal wegen wesentlicher Verstöße gegen Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. h) und k) StPO BiH und aufgrund falscher Tatsachenfeststellung eingelegt.

9. In Hinblick auf den freisprechenden Teil des Urteils bezüglich der Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica hat die Staatsanwaltschaft Appellation wegen falscher und unvollständiger Tatsachenfeststellung und aufgrund eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. d) StPO BiH eingelegt.

10. Die Staatsanwaltschaft hat Appellation in Bezug auf die Angeklagten Senad Dautović, Nisvet Gasal und Musajb Kukavica wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 2 StPO BiH eingelegt.

11. In Bezug auf die Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion hat die Staatsanwaltschaft in der Appellation geltend gemacht, dass die erstinstanzliche Kammer die erschwerenden Umstände, die seitens der Angeklagten Dautović und Gasal existierten, nicht ausreichend berücksichtigt hat, während die mildernden Umstände überbewertet wurden oder nicht existierten, weshalb gegen die Angeklagten eine höhere Strafe verhängt werden sollte.

B. Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Nisvet Gasal

12. Der Verteidiger des Angeklagten Nisvet Gasal, Rechtsanwalt Senad Kreho, hat am 30. April 2012 Appellation gegen das erstinstanzliche Urteil aufgrund des wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. j) und k) und Absatz 2 StPO BiH und in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 EMRK eingelegt, wegen falscher Tatsachenfeststellung, wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch im Sinne von Artikel 298 lit. d) StPO BiH in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 EMRK und wegen der Entscheidung über strafrechtliche Sanktion, mit dem Vorschlag, dass die Appellationskammer des Gerichts BiH der Appellation stattgibt, das erstinstanzliche Urteil ändert und den Angeklagten von den Vorwürfen freispricht oder das Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet.

C. Die Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Senad Dautović

13. Der Verteidiger des Angeklagten Senad Dautović, Rechtsanwalt Refik Serdarević, hat am 30. April 2012 Appellation gegen den verurteilenden Teil des Urteils eingelegt, wegen wesentlicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, wegen falscher und unvollständiger Tatsachenfeststellung und wegen der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion. Der Verteidiger schlägt vor, dass die Appellationskammer des Gerichts BiH der Appellation stattgibt und das angefochtene Urteil im verurteilenden Teil aufgrund absolut wesentlicher Verstöße gegen das Strafverfahren aufhebt, und dass das Urteil in dem freisprechenden Teil bestätigt und eine Neuverhandlung vor der Appellationskammer des Gerichts BiH angeordnet wird, oder dass das Gericht den Argumenten der Appellation über die falsche Anwendung des materiellen Rechts auf richtig festgestellte Tatsache stattgibt und das angefochtene Urteil abändert, so dass der Angeklagte Dautović von dem Vorwurf freigesprochen wird.

D. Erwiderungen auf die Appellationen

14. [Das Gericht erläutert im Folgenden, dass die Verteidiger der Angeklagten eine Erwiderung auf die Appellation der Staatsanwaltschaft eingereicht haben, und dass die Staatsanwaltschaft am 8. Mai 2012 eine Erwiderung auf die Appellationen der Verteidiger der Angeklagten eingereicht hat. ...]

E. Allgemeine Überlegungen

18. [Rechtliche Ausführungen zu den Anforderungen an eine zulässige Appellation. ...]

III. Appellationsgründe im Sinne von Artikel 297 StPO BiH: Wesentliche Verstöße gegen Bestimmungen des Strafverfahrens

A. Entscheidungsmaßstäbe

21. [Abstrakte Ausführungen zu absoluten und relativen Gründen für die Abänderung eines Urteils bzw. absoluten und relativen Appellationsgründen. ...]

24. Wenn die Appellationskammer feststellt, dass ein wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens vorliegt, muss (die Appellationskammer) das erstinstanzliche Urteil aufheben, außer in den Fällen des Artikels 314 Absatz 1 StPO BiH³, nach Artikel 315 Absatz 1 lit. a) StPO BiH.

B. Die Appellation des Verteidigers des Angeklagten Dautović

1. Erster Unterpunkt – Wesentliche Verstöße gegen Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. j) StPO BiH, die Reichweite (des Gegenstands) der Anklage ist überschritten

27. Die Appellationskammer hat festgestellt, dass die Rüge begründet ist und dass das erstinstanzliche Gericht Fehler gemacht hat, als es den Angeklagten Dautović für die Begehung der Handlungen in der Art und Weise, wie das in Paragraph 1 des operativen Teils des Urteils beschrieben wurde, für schuldig befunden hat, weil es die Reichweite der Anklage überschritten und dadurch einen wesentlichen Verstoß gegen das Verfahren nach Artikel 297 Absatz 1 lit. j) StPO BiH begangen hat.

(a) Appellationsargumente

28. Die Appellation des Angeklagten Dautović, die sich mit der Frage der wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens befasst, weist unter anderem darauf hin, dass es durch das erstinstanzliche Urteil zu einem Verstoß gegen (das Gebot der) Identität von Anklage und Urteil gekommen ist, und dass die Reichweite der Anklage überschritten wurde, was als absolut wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens im Artikel 297 Absatz 1 lit. j) StPO BiH vorgeschrieben ist.

29. Mit dem Berufungseinwand wird geltend gemacht, dass in Paragraph 1 des angefochtenen Urteils Paragraphen 10 b) und 10 c) der geänderten Anklage zusammengefasst werden, um die Begründung der Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović zu erleichtern. Dieser Einwand wurde vom Angeklagten Dautović selbst konkretisiert, als er am 12. Oktober 2011 in einer öffentlichen Sitzung seine Ansicht zu dem angefochtenen Urteil darlegte. Darin gab er an, dass die (Rahmenvorgabe der) Anklageschrift in Paragraph 1) des operativen Teils des Urteils überschritten wurde. In Paragraph 1 des operativen Teils des Urteils wird er wegen der Beteiligung an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung für schuldig befunden, die zum Ziel hatte, Personen kroatischer Ethnie, die als „Extreme“ gelten, auszusondern und zu töten. Der Angeklagte Dautović gab an, dass er wegen dieser Morde nicht angeklagt wurde und dass (diese Morde) dem Angeklagten Enes Handžić zur Last gelegt werden.

30. Die Verteidigung weist darauf hin, dass das Gericht sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht an die in der Anklageschrift vorgebrachten Tatsachen gebunden ist, und diese Beschreibung darf nicht überschritten werden, insbesondere nicht zum Nachteil der Angeklagten.

(b) Befunde der Appellationskammer

31. Aus der geänderten Anklage KT-RZ 125/07 vom 29. Juni 2011 in Bezug auf den Angeklagten Dautović ergibt sich deutlich, dass ihm vorgeworfen wurde, dass er als Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung durch Tathandlungen, die in Paragraph 10 b) beschrieben

³ Anmerkung des Übersetzers: Artikel 310 ff. StGB BiH zählen die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts in der Appellation auf. Ist die Appellation erfolgreich, kann das Gericht – unter den im Gesetz genannten Bedingungen – das erstinstanzliche Urteil abändern (Artikel 314 StPO BiH) oder das erstinstanzliche Urteil vollständig oder teilweise aufheben und selbst eine neue Hauptverhandlung abhalten (Artikel 315 Abs. 1, 2 StPO BiH).

sind, *„wesentlich zur Nötigung dieser Personen, Zwangsarbeit zu verrichten, und zur unmenschlichen Behandlung derselben beitrug, und dass er durch die Handlungen“*, die in Paragraph 10c) beschrieben sind, *„wesentlich zur Misshandlung der Gefangenen beitrug“*.

32. Der operative Teil des angefochtenen Urteils beinhaltet in Bezug auf den Angeklagten Dautović in Paragraph 1 eine Kombination der Paragraphen 10b) und 10c) der geänderten Anklageschrift und der neuen Feststellungen der erstinstanzlichen Kammer. Durch diesen Paragraph des operativen Teils wird der Angeklagte für schuldig befunden, *„dass er als Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung durch sein Tun und Unterlassen wesentlich zur Verwirklichung des Plans zur Begehung der Straftat des Mordes an Personen, die als Extreme ausgesondert wurden“*, in der Weise beitrug, dass zwei Gruppen der kroatischen Gefangenen, eine Gruppe von 6 Personen von der Zwangsarbeit in Prusac und eine andere Gruppe von 13 Personen aus dem Lager Iskra, alle zur BH-Bank gebracht wurden und nicht mehr (auf-)gefunden wurden.

33. Daher gibt es eine deutliche Diskrepanz zwischen der Anklageschrift und der Entscheidung der erstinstanzlichen Kammer über die Schuld des Angeklagten in Bezug auf diesen Paragraphen, da dem Angeklagten mit der geänderten Anklage kein Beitrag zur Begehung der Straftat des Mordes an Personen, die als Extreme galten, zur Last gelegt wurde. Die Appellationskammer hat festgestellt, dass in diesem Fall die Rüge der Verteidigung, die zutreffend darauf hingewiesen hat, dass die Identität des Urteils und der Anklage nicht gewahrt wurde, in der Weise, dass die erstinstanzliche Kammer Paragraph 1) des operativen Teil des Urteils *künstlich so* konstruiert hat,⁴ dass die Reichweite der Anklage überschritten wurde, weil die neue Tatsachenkonstruktion aus diesem Paragraph des operativen Teils des Urteils die Grenzen der Anklageschrift sowohl in Gestalt der ursprünglich bestätigten Anklage, als auch in Gestalt der geänderten Anklage gegen den Angeklagten Dautović, gänzlich überschritten hat.

34. Obwohl dem Angeklagten durch die geänderte Anklage zur Last gelegt wurde, dass er *„bewusst und freiwillig an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung [teilgenommen hat], die zum Ziel und Plan hatte, die Männer kroatischer Ethnie... zu inhaftieren, unter unmenschlichen Bedingungen festzuhalten, zu misshandeln, und vor allem diejenigen, die als Extreme angesehen wurden, zu töten und sie zur Verrichtung der Zwangsarbeit zu nötigen und sie unmenschlich und grausam zu behandeln...“* wurde in Bezug auf die Ausführungshandlungen, die in Paragraph 10, d.h. in Paragraphen 10 b) und 10 c) der geänderten Anklage beschrieben sind, die sich auf die inkriminierten Handlungen beziehen, die im Lager (Stadion) „Iskra“ stattfanden, sein Beitrag zur gemeinsamen kriminellen Unternehmung nur hinsichtlich der Nötigung zur Zwangsarbeit und unmenschlicher Behandlung(10 b) und sein Beitrag zur Misshandlung von Gefangenen im Lager (10 c) konkretisiert.

35. Die Appellationskammer merkt an, dass dem Angeklagten tatsächlich auch der Beitrag zur gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die die Morde zur Folge hatte, zur Last gelegt wurde. Jedoch sind die einzigen Vorwürfe für Tötungen, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem Beitrag des Angeklagten Dautović angebracht wurden, die Ausführungshandlungen, die in der ursprünglichen Anklage in Paragraphen 2b) – Mord an dem Gefangenen Vlatko Kapetanović und 2c) – Mord an Mario Zrno im Marxistischen Zentrum – im Nonnenkloster; in Paragraph 5a) der Mord an Mladen Havranek – im Möbelsalon „Slavonija DI“ in Bugojno, und in Paragraph 8) der Mord an Moro Kolovrat – vor der Ljubljanska Bank aufgeführt wurden. Alle diese Handlungen wurden in Paragraphen 2b), 2c), 5a) und Paragraph VII) der geänderten Anklage aufgeführt.

⁴ Anmerkungen des Übersetzers: Was hier mit „künstlich“ gemeint ist, bleibt leider unklar.

36. Ferner merkt die Appellationskammer an, dass die Ausführungshandlungen, die sich auf das Wegbringen und den Mord an Personen beziehen, welche (wiederum) in Paragraf 1) des operativen Teils des Urteils aufgelistet sind, in der ursprünglichen bestätigten Anklage gegen Enes Handžić und Senad Dautović, KT – RZ 162/05 vom 7. Dezember 2007, ausschließlich dem Angeklagten Handžić in Paragraf II. 3 der bestätigten Anklage zur Last gelegt werden. In gewissem Umfang wurden auch die Ereignisse, die sich auf den Paragraf 1) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beziehen, in der ursprünglich bestätigten Anklageschrift KT – RZ 125/07 vom 17. September 2007 (auch) gegen die Angeklagten Gasal und Kukavica erwähnt. Mit dieser Anklage wurden jedoch den Angeklagten Gasal und Kukavica nicht die Morde an den erwähnten Personen zur Last gelegt.

37. Durch die später geänderte Anklage vom 29. Juni 2011 wurde dem Angeklagten Dautović nicht die Teilnahme an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung in Bezug auf die Morde an den Personen zur Last gelegt, die als Extreme ausgesondert und zu den Räumen der BH-Bank gebracht wurden und seitdem spurlos verschwunden sind.

38. In Artikel 280 StPO BiH ist eine Übereinstimmung zwischen dem Urteil und der Anklage vorgeschrieben, in dem Sinne, dass das Urteil sich nur auf die angeklagte Person und nur auf die Tat bezieht, die Gegenstand der Anklage ist, die in der bestätigten oder in der Hauptverhandlung geänderten Anklage enthalten ist. Die Kammer weist darauf hin, dass es erforderlich ist, dass eine Identität von Urteil und Anklage besteht, die sich in der Identität von Umfang und Inhalt widerspiegelt.

39. Die objektive Identität der Anklage und des Urteils umfasst in diesem Sinne alle rechtlich relevanten Tatsachen, aus denen sich subjektive und objektive Merkmale der Straftat ergeben, und das bedeutet, dass die Identität bestehen muss in Bezug auf die Handlungen zur Ausführung der Straftat und ihrer in der Anklageschrift und im Urteil beschriebenen Folgen. Die Identität besteht nicht, wenn das Urteil auf Tatsachen beruht, die sich von den in der Anklageschrift angeführten Tatsachen unterscheiden, und aus denen sich auch ein Unterschied zwischen der Ausführungshandlung und den Elementen der Straftat ergibt.

40. Durch das angefochtene Urteil hat die erstinstanzliche Kammer gegen das Prinzip der Übereinstimmung von Urteil und Anklage verstoßen, indem (die Kammer) den Angeklagten für die Ausführungshandlungen für schuldig befand, die ihm nicht zur Last gelegt wurden. Auf diese Weise wurde (das Gebot) objektiver Identität zwischen Urteil und Anklage verletzt, und das sogar zum Nachteil des Angeklagten. Ein abschließendes Urteil kann nicht ohne rechtsvaliden Antrag des Staatsanwalts erlassen werden, und im konkreten Fall sollte (dieser Antrag) die bestätigte oder geänderte Anklageschrift in Bezug auf den Angeklagten Dautović sein für die Handlungen, die in Paragraf 1 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind. Der rechtsgültige Antrag in Bezug auf diese dargelegten Ausführungshandlungen fehlt im konkreten Fall.

41. Auf diese Weise wurde ein wesentlicher Verstoß gegen Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. j) StPO BiH begangen, in dem es heißt, dass ein wesentlicher Verstoß gegen Bestimmungen des Strafverfahrens unter anderem dann vorliegt, wenn die Reichweite der Anklage überschritten wird.

42. [In den folgenden Paragrafen führt die Appellationskammer aus, dass das Gericht befugt ist, die Tatsachen im operativen Teil des Urteils in gewissem Umfang abzuändern, jedoch muss die Identität der Anklage und des Urteils gewahrt werden. Aber jede Anpassung der Tatsachen, die sich auf wesentliche Merkmale der Straftat beziehen und die Tat schwerer machen als die Straftat, für die der

Angeklagte ursprünglich angeklagt war, führt offenkundig zu einer Überschreitung der Umgrenzung der Anklage. ...]

44. Artikel 314 Absatz 1 StPO BiH sieht vor, dass die Appellationskammer dann, wenn sie der Appellation stattgibt, das erstinstanzliche Urteil durch Urteil abändern kann, wenn die Appellationskammer der Auffassung ist, dass die entscheidenden Tatsachen im erstinstanzlichen Urteil richtig festgestellt worden sind und dass angesichts der festgestellten Tatsachen bei korrekter Anwendung des Gesetzes auf die Tatsachen ein anderes Urteil zu erlassen ist, und im Fall eines Verstoßes nach Artikel 297 Absatz 1 lit. f), g) und j) dieses Gesetzes.

45. [Die Kammer führt in den folgenden Paragrafen aus, dass das Fehlen der Anklage ein absolutes Verfahrenshindernis für die Durchführung des Strafverfahrens darstellt, und kommt zu dem Schluss, dass der einzige Weg zur Behebung des Verstoßes ist, das erstinstanzliche Urteil in dem Teil, bezüglich dessen die Reichweite der Anklage überschritten wurde, aufzuheben. Auch diese Überschreitung der Reichweite der Anklage hatte unmittelbare Auswirkungen auf faires Verfahren, da das Verteidigungsrecht des Angeklagten verletzt wurde und dadurch er in seiner Verfahrensposition benachteiligt wurde, da der Angeklagte Dautović für eine Handlung für schuldig befunden wurde, wegen der er in der bestätigten oder geänderten Anklageschrift überhaupt nicht angeklagt war. Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 der EMRK regelt das Recht auf ein faires Verfahren und enthält eine Reihe grundlegender zwingender Verfahrensrechte, die das Mindestmaß an Rechten darstellen, die den Angeklagten garantiert werden. Im konkreten Fall hat der Angeklagte Dautović nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils vom Anklagepunkt bezüglich der Handlung des Mordes aus dem Paragraf 1 des operativen Teils des Urteils erfahren, was nach Artikel 6 Absatz 3 EMRK unzulässig ist. ...]

C. Appellation der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den verurteilenden Teil des Urteils bezogen auf den Angeklagten Gasal

1. Unterpunkt – wesentliche Verstöße gegen Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. h) und k) StPO BiH – der Gegenstand der Anklage wurde nicht aufgeklärt, es wurden keine Gründe für die entscheidungserheblichen Tatsachen angeführt.

48. Die Appellationskammer befand, dass die Rüge der Staatsanwaltschaft begründet ist, und dass das erstinstanzliche Gericht doppelt wesentliche Verstöße begangen hat, als es unterlassen hat, den Gegenstand der Anklage aufzuklären und dazu die entscheidungserheblichen Gründe abzugeben.

(a) Appellationsargumente

49. Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Appellation geltend, dass das erstinstanzliche Gericht einen wesentlichen Verstoß gegen Bestimmungen des Strafverfahrens begangen hat, als es in Paragraf 5a) des operativen Teils des Urteils den Vorwurf bezogen auf lit. c) mit der rechtlichen Qualifikation der Straftat als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH weggelassen hat. Damit hat das erstinstanzliche Gericht den Gegenstand der Anklage aus Paragraf 10b) der geänderten Anklage nicht vollständig aufgeklärt und dadurch einen wesentlichen Verstoß gegen Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. h) StPO BiH begangen. Zudem enthält das Urteil dazu keine Gründe. Dadurch, dass das Urteil keine Gründe über entscheidende Tatsachen enthält, wurde ein zweiter wesentlicher Verstoß gegen das Strafverfahren im Sinne von Artikel 297 Absatz 1 lit k) StPO BiH begangen.

(b) Befunde der Appellationskammer

50. Mit der geänderten Anklage wurde dem Angeklagten Gasal zur Last gelegt, dass er durch die Handlungen, die in Paragraph 10 b) beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) – unmenschliche Behandlung – und lit. f) – Nötigung zur Zwangsarbeit – StGB BiH begangen hat. Die Handlungen, die in diesem Paragraphen beschrieben sind, beziehen sich auf den Vorwurf, dass der Angeklagte Gasal als Leiter des Lagers des Stadions „Iskra“ von der unmenschlichen Behandlung wusste und dass er einverstanden war, dass die Gefangenen den unmenschlichen Behandlungen ausgesetzt wurden, in der Form, dass sie aus dem Lager zur Verrichtung von Zwangsarbeit zu den Orten Prusac, Guvno, Bistrica, Pajić polje, Donja Hrasnica, Gornja Hrasnica und an andere (Orte) gebracht wurden, und dass sie während der Verrichtung der Zwangsarbeit als „menschlicher Schutzschild“ benutzt wurden, oder dass sie von den Mitgliedern der Armee R BiH⁵ misshandelt wurden, und dass sie Zwangsarbeit in der Nähe eines militärischen Ziels verrichteten. Während der Verrichtung der Zwangsarbeit wurde eine Anzahl von Gefangenen verletzt (Zelić Miroslav).

51. In dem operativen Teil des angefochtenen Urteils in Paragraph 5 a) hat die erstinstanzliche Kammer den Angeklagten Gasal schuldig gesprochen, dass er die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. f) StGB BiH – Nötigung zur Zwangsarbeit – begangen hat, in der Form, dass eine große Anzahl der Gefangenen aus dem Lager „Iskra“ unmenschlichen Behandlungen ausgesetzt war, und in der Form, dass sie zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht wurden. In der Begründung des angefochtenen Urteils wird angegeben, dass die Praxis der Verbringung zur Zwangsarbeit weitergeführt wurde, nachdem der Angeklagte Gasal als Leiter angekommen war, und das Urteil weist auf einige Beweise hin, die belegen, dass die Gefangenen nach der Zwangsarbeit ernsthaft verletzt waren, und das soll ihm deutlich gemacht haben, dass diese Arbeit gefährlich war, weil er wusste, dass einige der Zwangsarbeiten an der Frontlinie verrichtet wurden. Darüber hinaus kommt die Kammer zu dem Schluss, dass keine glaubwürdigen Beweise dafür vorgelegt wurden, dass die inhaftierten Personen der kroatischen Ethnie als „menschlicher Schutzschild“ benutzt wurden.

52. Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich Paragraph 10b) der geänderten Anklage, d. h. hinsichtlich Paragraph 5a) des operativen Teils des angefochtenen Urteils, zu Recht geltend macht, dass der Gegenstand der Anklage nicht vollständig aufgeklärt wurde. Die erstinstanzliche Kammer hat nicht entschieden, ob der Angeklagte Gasal sich wegen unmenschlicher Behandlung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) StGB BiH schuldig gemacht hat, mit Ausnahme der Handlungen der Nötigung zur Zwangsarbeit aus lit. f) des gleichen Artikels des StGB BiH, obwohl er (Gasal) unter lit. c) angeklagt worden war. Darüber hinaus hat die erstinstanzliche Kammer in den Urteilsgründen keine fundierte Begründung für diese Entscheidung angegeben.

53. Auch wenn das erstinstanzliche Gericht in der Begründung des Urteils Gründe angegeben hat, warum es im verurteilendem Teil des Urteils hinsichtlich der Nutzung Gefangenen als „menschlicher Schutzschild“ den Vorwurf hinsichtlich der Tatsache (hinsichtlich der Straftat eines Kriegsverbrechens der unmenschlichen Behandlung von Zivilisten) unterlassen hat, genügt diese Argumentation nicht zur Begründung der Schlussfolgerung, dass unmenschliche Behandlungen nicht vorgelegen hätten, da dem Angeklagten Gasal auch noch die anderen Handlungen zur Last gelegt wurden, die in Paragraph 10b) der Anklage angegeben wurden, und die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Merkmale der unmenschlichen Behandlung tragen und für die die erstinstanzliche Kammer keine Begründung gegeben hat.

⁵ Anmerkung des Übersetzers: R BiH steht für Republika Bosnia Herzegovina.

54. Die Appellationskammer betont, dass das Gericht gesetzlich verpflichtet ist, die Anklage vollständig aufzuklären, darunter ist zu verstehen, dass (das Gericht) im Urteil alle Angeklagten und alle Taten aus der Anklage abhandelt, und der Gegenstand der Anklage kann nur durch den operativen Teil des Urteils aufgeklärt werden.

55. Da das erstinstanzliche Urteil ein formaler gerichtlicher Akt ist, muss es alle Elemente enthalten, die vom Gesetz vorgeschrieben sind, insbesondere die Teile, die in Artikel 290 Absatz 7 StPO BiH niedergelegt sind, der vorsieht, dass das Gericht bestimmt und vollständig angibt, welche Tatsachen es als nachgewiesen oder nicht bewiesen akzeptiert hat, insbesondere die Beurteilung der Glaubwürdigkeit widersprüchlicher Beweise, und von welchen Gründen es sich bei der Aufklärung der rechtlichen Fragen hat leiten lassen usw. Ein absolut wesentlicher Verstoß gegen Bestimmungen des Strafverfahrens (aus diesem Paragraph) liegt vor, wenn (ein Urteil) im operativen Teil des Urteils und in der Begründung bestimmte Mängel enthält, die seiner Natur nach die Prüfung seiner Rechtmäßigkeit und Richtigkeit verhindern. Es ist hervorzuheben, dass ein solcher Fehler des Gerichts dazu führt, dass das Urteil der ersten Instanz (Artikel 315 Absatz 1 lit. a)) aufgehoben wird, wenn dagegen Rechtsmittel eingelegt wurden. In diesem Fall wird das Urteil nicht aufgehoben, weil rechtswidrig oder falsch verurteilt wurde, sondern weil mit Blick auf die Appellationsrüge nicht festgestellt werden kann, was und wie verurteilt wurde.

56. Die Appellationskammer stellt fest, dass dem Angeklagten hinsichtlich Paragraph 5a) zwei Vorwürfe zur Last gelegt wurden, nach denen er durch seinen Tatbeitrag Kriegsverbrechen gegen Zivilbevölkerung begangen hat: unmenschliche Behandlung und Nötigung zur Zwangsarbeit. In dem angefochtenen Urteil wurde im operativen Teil des Urteils nur seine Schuld für die Nötigung zur Zwangsarbeit festgestellt. Da es sich um zwei verschiedene Vorwürfe handelt, musste die erstinstanzliche Kammer über beide Vorwürfe ein Urteil fällen. Durch das Urteil wurde jedoch nicht nur unterlassen, dem Gegenstand der Anklage aufzuklären, sondern das Urteil enthält auch keine Gründe für diese Entscheidung (die Aufklärung zu unterlassen) in der Begründung. Auf diese Weise hat es das Gericht durch den Erlass des angefochtenen Urteils in Paragraph 5a) des operativen Teils des Urteils vollständig versäumt, den Gegenstand der Anklage aufzuklären. Dadurch hat es einen wesentlichen Verstoß gegen Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. h) StPO BiH begangen, und da es versäumt hat, die Gründe über diese entscheidenden Tatsachen anzugeben, hat es einen wesentlichen Verstoß gegen Bestimmungen des Strafverfahrens nach Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH begangen, worauf zurecht in der Appellation hingewiesen wurde. In Anbetracht dessen kann das Urteil nicht ordnungsgemäß geprüft werden und das Urteil muss in Bezug auf den Angeklagten Nisvet Gasal aufgehoben werden. In Bezug auf den oben erwähnten Mangel müssen die Beweise erneut vorgebracht und über alle Anklagepunkte (neu) entschieden werden.

IV. Appellationsgrund nach Artikel 299 StPO BiH: falsche oder unvollständige Tatsachenfeststellung

A. Entscheidungsmaßstäbe

57. Im Kontext dieser Appellationsrüge merkt die Appellationskammer an, dass ein Urteil aufgrund falscher oder unvollständiger Tatsachenfeststellung angefochten werden kann, wenn das Gericht eine entscheidende Tatsache falsch oder (die Tatsache) nicht festgestellt hat, d. h. wenn neue Tatsache oder Beweise (auf dieses Versäumnis) hindeuten; alles in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 299 StPO BiH.

58. Der Standard, den die Appellationskammer bei der Überprüfung der angeblich falschen Tatsachenfeststellung anwenden soll, ist der (vernünftigen) Begründung.

59. Die Appellationskammer stellt bei der Prüfung der angeblich unrichtigen Tatsachenfeststellung fest, ob ein objektives Gericht, das über die Tatsachenfragen entscheidet, zu diesem Ergebnis kommen könnte, indem jeder Zweifel ausgeschlossen wird. Nicht jeder Tatsachenfehler soll ein Grund dafür sein, dass die Appellationskammer ein Urteil aufhebt, sondern nur ein solche Fehler, der zu einem inkorrekten Urteil geführt hat, was als äußerst unfairer Ausgang des Gerichtsverfahrens qualifiziert wird, wie in dem Fall, dass der Angeklagte verurteilt wurde, obwohl es keine Beweise für (die Erfüllung des Tatbestands) einer Straftat gab.

60. Bei der Feststellung, ob die Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer gerechtfertigt war, wird die Appellationskammer von dem Grundsatz ausgehen, dass die Tatsachenfeststellung, die die erstinstanzliche Kammer getroffen hat, nicht leichtthin angetastet wird. Die Appellationskammer hat als allgemeinen Grundsatz berücksichtigt, dass die Aufgabe, die im Hauptverfahren erbrachten Beweise zu hören, zu überprüfen und zu würdigen, in erster Linie im Ermessen und in der Zuständigkeit der erstinstanzlichen Kammer liegt. Die Appellationskammer muss daher in Bezug auf die Tatsachenfeststellung der erstinstanzlichen Kammer Respekt zeigen.

61. Die Appellationskammer kann durch eigene Feststellungen die Feststellungen der erstinstanzlichen Kammer nur ersetzen, wenn ein objektives Gericht, das über Tatsachenfragen entscheidet, ein solches Urteil nicht hätte fällen können, wenn die Beweise, die die erstinstanzliche Kammer akzeptiert hat, vom einem objektiven Gericht nicht hätten akzeptiert werden können oder wenn die Beweiswürdigung „gänzlich fehlerhaft“ ist.

B. Appellation der Staatsanwaltschaft der BiH

1. Der freisprechende Teil des Urteils gegen den Angeklagten Dautović – Existenz einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung und die Rolle des Angeklagten Dautović

62. Die Appellationskammer befindetet, dass die Argumente der Staatsanwaltschaft, die sich auf den freisprechenden Teil des Urteils gegen den Angeklagten Dautović beziehen, begründet sind, und dass das erstinstanzliche Gericht die Tatsachen zur Existenz einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung auf dem Gebiet der Gemeinde Bugojno und in Bezug auf die Rolle des Angeklagten Dautović in dieser Unternehmung, deren Ziel und Plan es war, die Gefangenen rechtswidrig unter unmenschlichen Bedingungen festzuhalten, sie unmenschlich zu behandeln und sie zur Zwangsarbeit zu nötigen und sie zu misshandeln, falsch und unvollständig festgestellt hat.

(a) Appellationsargumente

63. Die Appellation der Staatsanwaltschaft umfasst die Anfechtung des Urteils in den Teilen:

(i) in dem der Angeklagte Dautović von dem Vorwurf freigesprochen wurde, dass er einen wesentlichen Beitrag zur rechtswidrigen Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen im Lager Stadion „Iskra“ geleistet hat, als Teil einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno und der Armee der R BiH, deren Ziel unter anderem die rechtswidrige Inhaftierung von Männern kroatischer Ethnie und deren Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen war, und dieser Vorwurf wurde dem Angeklagten Dautović in Paragraf 10a) der geänderten Anklageschrift zur Last gelegt;

(ii) in dem Teil, in dem durch das Urteil festgestellt wurde, dass die anderen Vorwürfe, die auch Bestandteil des Vorwurfs der gemeinsamen kriminellen Unternehmung bezogen auf das Stadion „Iskra“ waren, aus den Paragrafen 10b) – unmenschliche Behandlung und Zwangsarbeit – und 10c) –

Misshandlungen – der geänderten Anklage, in Bezug auf den Angeklagten Dautović nicht bewiesen wurden;

(iii) im freisprechenden Teil des Urteils die Paragraphen 7 bis Paragraph 12 des operativen Teils des Urteils, die sich auf den Angeklagten Dautović beziehen, und mit denen er von den Handlungen aus Anklagepunkten 1a), 1b), 1c) 2a), 2B) 2C), 3, 4, 5a), 5b), 5d), 6 der geänderten Anklage freigesprochen wurde, da nicht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte Dautović für die Straftaten, die an den Orten begangen wurden, die in diesen Paragraphen beschrieben sind, verantwortlich war.

(iv) in dem Teil des Urteils, in dem festgestellt wurde, dass Vlatko Kapetanović und Mladen Havranek nicht als „Extremisten“ betrachtet worden waren, d. h. dass ihre Tötung nicht im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen worden waren, zu der der Angeklagte Senad Dautović gehörte.

64. Die Appellation wurde wegen falscher und unvollständiger Tatsachenfeststellung im Sinne von Artikel 299 Absatz 1 StPO BiH eingereicht, da die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, dass die erstinstanzliche Kammer die Tatsachen bezüglich der Existenz der gemeinsamen kriminellen Unternehmung (JCE) und bezüglich des wesentlichen Beitrags von Dautović in dieser gemeinsamen kriminellen Unternehmung falsch und unvollständig festgestellt hat. Die Staatsanwaltschaft legte die Appellation auch auf Grundlage des Artikels 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH ein, weil das Urteil keine Gründe für die entscheidenden Tatsachen zur Beteiligung des Angeklagten Dautović an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung enthält, d. h. (es fehlt) die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der widersprüchlichen Beweise und warum das Gericht bestimmte Tatsachen für nicht nachgewiesen befand.

65. In Anbetracht dessen, dass sich diese zwei Appellationsrügen auf dieselben Tatsachenfragen beziehen – auf die Existenz des JCE und die Rolle des Angeklagten Dautović, wird die Appellationskammer diese Appellationsrüge (unter dem Blickwinkel) der Richtigkeit der Tatsachenfeststellung prüfen, weil die Appellationskammer befindet, dass die Tatsachenfeststellung im Urteil in den einigen Teilen fehlerhaft ist, aber sie ist auch unvollständig, weil die Kammer keine Gründe genannt hat in Bezug auf die entscheidenden Tatsachen bezogen auf die Vorwürfe, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden.

(b) Befunde der Appellationskammer

(i) Anklagepunkt 10 a) der geänderten Anklage, „Iskra“ – rechtswidrige Inhaftierung und Festhalten unter unmenschlichen Bedingungen

66. Die Staatsanwaltschaft hat auf einige Feststellungen der erstinstanzlichen Kammer hingewiesen, aus denen die Richtigkeit der Schlussfolgerung (der ersten Instanz) in Zweifel gezogen werden kann, dass es keine gemeinsame kriminelle Unternehmung mit dem Ziel der Umsetzung des Plans gab, Männer der kroatischen Ethnie zu inhaftieren und unter unmenschlichen Bedingungen festzuhalten.

67 Die Appellationskammer ist der Auffassung, dass dieser Einwand der Staatsanwaltschaft aus folgenden Gründen begründet ist. Die erstinstanzliche Kammer befand den Angeklagten Dautović nur für zwei Formen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung für schuldig, die eng unterteilt sind in die gemeinsame kriminelle Unternehmung zur Zwangsblutabnahme und auf die gemeinsame kriminelle Unternehmung zur Aussonderung und Tötung der Personen, die als „Extreme“ gekennzeichnet wurden, während das Gericht erster Instanz in Bezug auf den Vorwurf gegen den

Angeklagten Dautović, er habe sich an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno beteiligt, deren Ziel war, *die Männer kroatischer Ethnie zu inhaftieren und unter unmenschlichen Bedingungen festzuhalten, zu misshandeln, zur Zwangsarbeit zu nötigen, und grausam und unmenschlich zu behandeln*, befand, dass dieser Vorwurf nicht bewiesen sei.

68. Im erstinstanzlichen Urteil wurden einige wesentliche Tatsachen festgestellt, über die in den Beweisunterlagen Beweise vorliegen, aber diese Tatsachen wurden weder richtig bewertet noch erfolgte eine umfassende Analyse. Die Staatsanwaltschaft weist zu Recht darauf hin, dass es in dem angefochtenen Urteil versäumt wurde, festzustellen, ob eine weitergehende Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović existierte, soweit es um die Vorwürfe bezüglich des Lagers Stadion „Iskra“ geht, da durch die Argumentation bezogen auf den Paragraph 6 des operativen Teils des Urteils (10a) der geänderten Anklage), die sich mit den Ereignissen auf diesem Gebiet beschäftigt, nur festgestellt wurde, dass nicht bewiesen worden sei, dass es ein Ziel und einen Plan der Kriegspräsidenschaft gegeben hätte, die inhaftierten Personen, Männer kroatischer Ethnie, unter unmenschlichen Bedingungen im Lager Stadion NK „Iskra“ festzuhalten, und es sei auch nicht bewiesen worden, dass der Angeklagte Dautović verpflichtet gewesen wäre, den Status der inhaftierten Personen festzustellen, d. h. dass er nicht an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hätte, deren Zweck und Plan war, diese Personen rechtswidrig zu inhaftieren.⁶

69. Die Appellationskammer merkt an, dass die erstinstanzliche Kammer festgestellt hat, dass der Angeklagte Dautović im Zeitraum vom 22. Juli 1993 an einer der Kommandanten des gemeinsamen Kommandos der Armee der R BiH und Polizeichef der SJB (Station der Öffentlichen Sicherheit) Bugojono und in dieser Eigenschaft Mitglied der Kriegspräsidenschaft war, und dass dieses Gefängnis durch Entscheidung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno gegründet worden war, und als Mitglied der Kriegspräsidenschaft, was im Urteil mehrmals erwähnt wird, nahm der Angeklagte Dautović an mehreren Sitzungen der Kriegspräsidenschaft teil und beteiligte sich in seiner Eigenschaft als Mitglied unter anderem an der Gründung des Lagers „Iskra“.

70. In dem Urteil wurde auch festgestellt, dass im Lager NK „Iskra“ unmenschliche Aufenthaltsbedingungen herrschten und dass die Kriegspräsidenschaft die Möglichkeit gehabt hätte, nach Bedarf geeignete Gebäude für die Unterbringung der Gefangenen kroatischer Ethnie zu besorgen und zu finden, aber das wurde nicht gemacht.

71. Diese Tatsache wurde in dem angefochtenen Urteil nicht detailliert analysiert. Aus der Argumentation des angefochtenen Urteils ergibt sich, dass die erstinstanzliche Kammer nicht alle Beweise adäquat gewürdigt hat, um festzustellen, ob eine gemeinsame kriminelle Unternehmung existierte, ob (diese Unternehmung) die rechtswidrige Inhaftierung von Männer kroatischer Ethnie umfasste und welche Rolle der Angeklagte Dautović in dieser Hinsicht hatte.

(ii) Anklagepunkte 10b) und 10c) der geänderten Anklage – Zwangsarbeit und Misshandlungen in Bezug auf „Iskra“

72. Bei der Prüfung der Argumentation in der Appellation der Staatsanwaltschaft hat die Appellationskammer festgestellt, dass die Rüge auch in Bezug auf die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung hinsichtlich der Vorwürfe aus den Anklagepunkten 10b) – Zwangsarbeit – und

⁶ Anmerkung des Übersetzers: Die Appellationskammer zählt an dieser Stelle die Aspekte der erstinstanzlichen Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung auf, von der sie sich später distanziert. Deswegen wurde (anders als im bosnischen Originaltext) hier ein Konjunktiv verwendet.

10c) – Misshandlungen – begründet ist. Diese wurden dem Angeklagten Dautović durch die geänderte Anklage auch zur Last gelegt, (und zwar) in der Form, dass er durch seine Beteiligung als Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung wesentlich zur Verwirklichung dieser Tatvorwürfe beigetragen hat.

73. In dem erstinstanzlichen Urteil in Bezug auf den Angeklagten Dautović wurden in Paragraph 1 des operativen Teils des Urteils die Anklagepunkte 10b) und 10c) der geänderten Anklage miteinander kombiniert (wie das bereits oben in Paragraph 33 erwähnt wurde). Dabei wurde aber in Bezug auf die Anklagepunkte 10b) – Zwangsarbeit – und 10c) – Misshandlung – der Anklageschrift ein ganz anderer Vorwurf befunden, während bezogen auf die Vorwürfe, die in den Anklagepunkten 10b) und 10c) (der Anklageschrift) in Bezug auf den Angeklagten Dautović niedergelegt sind, festgestellt wurde, dass diese nicht bewiesen sind.

74. In diesem Sinne wird zu Recht in der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Existenz des gemeinsamen kriminellen Plans nicht richtig und vollständig festgestellt wurde, soweit es um die gesamten Straftaten im Lager „Iskra“ aus dem Paragraph X der geänderten Anklage geht, und dass die Rolle der Angeklagte bei ihren Verübung, in dem angefochtenen Urteil nicht vollständig aufgeklärt wurde.

75. Im erstinstanzlichen Verfahren wurden Beweise vorgelegt, die zeigen, dass die Entscheidungen über die Überführung der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit in den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft getroffen wurden. Der Zeuge Handžić hat ausgesagt, dass, als er die Funktion des Assistenten für die Sicherheit der 307. Brigade ausübte, viele Interessenten sich wegen einer Genehmigung zur Überführung der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit an ihn wandten. Er gab an, dass diese Zwangsarbeiten die Sanierung des Terrains, die Sammlung von Leichen und auch die Organisation von Kampfpositionen umfassten sowie dass insbesondere die Kriegspräsidenschaft am Anfang an der Überführung der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit interessiert war.

76. Aus der Aussage des Angeklagten Gasal und anderen ergibt sich, dass der Angeklagte Dautović im September 1993 die Angeklagten Gasal und Kukavica auf die Position des Lagerleiters und des Sicherheitskommandanten als damalige Mitglieder der SJB⁷ Bugojno ernannt hat, und dass zahlreiche Beweise vorgelegt wurden, die tatsächlich bestätigen, dass die Gefangenen im Lager misshandelt und gefoltert wurden, worüber auch der Angeklagte Gasal in seiner Eigenschaft als Zeuge ausgesagt hat. Die Folterungen und Misshandlungen von Gefangenen fanden statt, als der Angeklagte Dautović seine Funktion bei der SJB Bugojno ausübte, und der Zeuge Gasal hat bestätigt, dass der Angeklagte Dautović von den Misshandlungen und Folterungen wusste und dass er die sogenannte (Wachdienst-)Schicht des MUP⁸ ablösen ließ, die das Stadion absicherte.⁹

77. Das erstinstanzliche Gericht hat auch festgestellt, dass der Angeklagte Dautović zu der betreffenden Zeit einer der Kommandanten des *„entgegen den Regeln der militärischen Organisation der Armee der R BiH gebildeten vereinheitlichten Kommandos der Armee der R BiH Bugojno – des Kommandos der Verteidigung der Stadt Bugojno – [war] und er gleichzeitig die Funktion des Polizeichefs der SJB Bugojno ausübte, nach dieser Funktion war er Mitglied der Kriegspräsidenschaft*

⁷ SJB = Station der öffentlichen Sicherheit.

⁸ MUP = Ministerium für Innere Angelegenheiten.

⁹ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist damit, dass Dautović von Verbrechen erfuhr, die durch diese Wachdienstschicht des MUP begangen wurden, und er daher in seiner Eigenschaft als Polizeikommandant diese Wachdienstschicht ablösen ließ.

der Gemeinde Bugojno, und am 13. November wurde er zum stellvertretenden Kommandanten für Sicherheit ‚OG West‘ ernannt,“ aber auch im Zusammenhang mit diesem Teil des Urteils hat (das Gericht) versäumt, seine (Dautović) Rolle als Mitglied der Kriegspräsidenschaft und seinen Einfluss als Polizeichef der SJB Bugojno und später als Assistent für Sicherheit OG West zu prüfen.

78. Zweitens wurde das Lager „Iskra“, wie bereits erwähnt, durch die Entscheidung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno am 24. August 1993 errichtet. Dies wurde vom Zeugen Dževad Mlačo bestätigt, der zu dieser Zeit die Funktion des Präsidenten der Kriegspräsidenschaft innehatte. Der Zweck der Errichtung dieses Gefängnisses „Iskra“ war die Inhaftierung von Zivilisten und Militärpersonen, aber aus den Beweisen ergibt sich auch, dass diese Räume für die Inhaftierung von Personen kroatischer Ethnie verwendet wurden, die in diesen Räumen auch (bereits) vor dem Datum der offiziellen Gründung des Gefängnisses inhaftiert waren. Die Beweise, auf die sich die erstinstanzliche Kammer berufen hat, zeigen, dass in „Iskra“ mehr als 300 Personen kroatischer Ethnie waren, und dass alle Gefangenen an den Zusammenstößen beteiligt gewesen waren, die der offiziellen Gründung des Lagers im August 1993 vorausgingen. Ferner wurden zahlreiche Beweise vorgelegt, die zeigten, dass die Mitglieder der Kriegspräsidenschaft, einschließlich des Angeklagten Dautović, hätten wissen können, um welche Räumlichkeiten es sich handelte, und ob sie tatsächlich für die Inhaftierung von so vielen Gefangenen geeignet waren, und es wurde im erstinstanzlichen Urteil in Paragraph 229 festgestellt, dass die Kriegspräsidenschaft die Möglichkeit gehabt hätte, nach Bedarf geeignete Gebäude zu finden und zu besorgen.

79. Im erstinstanzlichen Urteil wurde auch festgestellt, dass der Angeklagte Dautović an den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft teilnahm, an denen die Mitglieder der Armee der R BiH teilnahmen, und dass die militärische und zivile Komponente der Verteidigung von Bugojno während des Konflikts unter dem Kommando des Angeklagten Dautović standen. Daher genoss er eine gewisse Autorität in Bugojno. Nach Ansicht der Appellationskammer sind alle diese genannten Tatsachen von entscheidender Bedeutung für die Analyse der Rolle des Angeklagten Dautović bei den allgemeinen Ereignissen in Bugojno während und nach den Konflikten in den Jahren 1993 und 1994. Da sein (konkreter Tat-)Beitrag im Wege der Mitgliedschaft in der Kriegspräsidenschaft nicht festgestellt wurde, wurden im angefochtenen Urteil die Fragen in Bezug auf seine Rolle und seine Möglichkeiten, rechtswidrige Handlungen im Lager „Iskra“ zu beeinflussen, nicht aufgeklärt, was dazu führt, dass die Schlussfolgerung des angefochtenen Urteils über die Tatbeteiligung des Angeklagten in der Art und Weise, wie das in der Anklage beschrieben wurde, zu Recht in Frage gestellt wird.

(iii) Der freisprechende Teil – Paragraph 7 bis Paragraph 12 des operativen Teils des Urteils

80. Durch den freisprechenden Teil des Urteils von Paragraph 7 bis Paragraph 12 wurde der Angeklagte Dautović auch von den Handlungen freigesprochen, die in den Anklagepunkten 1a), 1b), 1c) 2a), 2b) 2c), 3, 4, 5a), 5b), 5d), 6 der geänderten Anklage beschrieben sind, da nicht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte Dautović für die Straftaten verantwortlich war, die an den Orten begangen wurden, die in diesen Paragraphen beschrieben sind.

81. Der Grund für diese Entscheidung der erstinstanzlichen Kammer liegt darin, dass die Staatsanwaltschaft nicht nachgewiesen hat, dass der Angeklagte Dautović als einer der Kommandanten des gemeinsamen Kommandos effektive Kontrolle über die Mitglieder der Armee der R BiH, über den Verteidigungsstab und über die Mitglieder der Militärpolizei der 307. motorisierten Brigade ausübte, die allein für die Straftaten verantwortlich sind, die detailliert in diesen Paragraphen der geänderten Anklage beschrieben sind.

82. Die Appellationskammer hat festgestellt, dass der Sachverhalt in Bezug auf die Teilnahme des Angeklagten Dautović hinsichtlich der Handlungen, die in den Paragraphen 7 bis Paragraf 12 des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, nicht genügend aufgeklärt ist. Soweit es um die Rolle des Angeklagten Dautović geht, hat die Appellationskammer festgestellt, dass das angefochtene Urteil keine Angaben zum Beitrag des Angeklagten Dautović zu den in den Paragraphen 7 bis Paragraf 12 des operativen Teils des Urteils beschriebenen Handlungen enthält, und im Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass er neben der Verpflichtung als Vorgesetzter die Begehung der genannten Straftaten zu verhindern und seine untergeordneten Täter zu bestrafen gehabt hätte, bewusst und mit der Absicht wesentlich zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels der gemeinsamen kriminellen Unternehmung beigetragen hat, über die er Bescheid wusste, und zwar in der Form, dass er durch sein Tun und Unterlassen bei der Vorbereitung von Straftaten oder an den Straftaten, die in der Anklage in jedem Paragraphen einzeln beschrieben sind, selbst mitgewirkt hat, indem er sie geplant, begangen, daran teilgenommen, dazu angestiftet und dabei geholfen hat. Im angefochtenen Urteil wurde in diesem Teil (des Urteils) sein Status als Polizeichef der SJB Bugojno überhaupt nicht berücksichtigt, und ebenso wenig seine spätere Rolle als stellvertretender Kommandant für die Sicherheit von OG West und seine Mitgliedschaft in der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno, und ob es in dieser Eigenschaft eine bestimmte Art von seinem Tatbeitrag zur Begehung von Straftaten zu dieser Zeit in Bugojno gab.

83. Mit der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft wurde zutreffend auf seine Persönlichkeit und seinen Einfluss zur maßgeblichen Zeit hingewiesen. Die vorgelegten Beweise zeigten, dass der Angeklagte Dautović zu dieser Zeit in Bugojno eine wichtige Person war. Der Zeuge Handžić hat ausgesagt, dass der Angeklagte Dautović Oberkommandant der Polizei- und Streitkräfte während des Konflikts war, als die Stadt verteidigt wurde. Er war auch keine ungebildete Person, er war von Beruf Professor der Verteidigung und des Schutzes (*odbrane i zaštite*)¹⁰, der sich der Existenz der Regeln des humanitären Rechts vollkommen bewusst war. Alle diese Umstände wurden von der erstinstanzlichen Kammer nicht berücksichtigt bei der Prüfung, ob der Angeklagte Dautović durch seine Rolle in der Kriegspräsidenschaft zu der betreffenden Zeit die Möglichkeit gehabt hat, wesentlich zur Verwirklichung des Ziels der gemeinsamen kriminellen Unternehmung beizutragen oder ob er die Möglichkeit gehabt hat, eine ganze Reihe von Verbrechen zu beeinflussen, die gegen die kroatische Bevölkerung in Bugojno zu dieser Zeit begangen wurden, unabhängig davon, ob er effektive Kontrolle über die unmittelbaren Täter dieser Verbrechen hatte.

84. Der Zeuge Handžić und auch die anderen Beweise deuteten darauf hin, dass der Angeklagte Dautović in seiner Eigenschaft als Polizeichef mehrmals bei Sitzungen der Kriegspräsidenschaft der SJB Bugojno anwesend war, und dass genau in diesen Sitzungen, in denen der Angeklagte Dautović anwesend war, mehrere Entscheidungen getroffen wurden.

85. Nicht geprüft wurden nach Ansicht der Appellationskammer im erstinstanzlichen Urteil auch die Aussage des Zeugen Handžić und andere Beweise, die sich auf die Zuständigkeit der Kriegspräsidenschaft beziehen und auf die Entscheidungen, die dieses Organ in Zusammenhang mit dem Konflikt in Bugojno getroffen hat, und auf die Beteiligung des Angeklagten Dautović (hieran). Die Appellationskammer ist der Auffassung, dass eine solche Analyse notwendig gewesen wäre, um zu prüfen, ob es eine gemeinsame kriminelle Unternehmung in der Form gab, wie es in der Anklage beschrieben wurde. Aus dieser Analyse hätte die Rolle des Angeklagten Dautović klar und eindeutig

¹⁰ Anmerkung des Übersetzers: Ein Schulfach im ehemaligen Jugoslawien.

festgestellt werden können. Alle diese Tatsachen wurden nach Ansicht der Appellationskammer durch das angefochtene Urteil nicht hinreichend gewürdigt, was in dieser Hinsicht zu einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts führte.

(iv) Appellationsrüge in Bezug auf die Tatsache, dass Vlatko Kapetanović und Mladen Havranek nicht als „Extremisten“ betrachtet worden waren, d.h. dass ihre Tötung nicht im Rahmen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen worden war, zu der der Angeklagte Senad Dautović gehörte

86. Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts in diesem Teil durch diese Appellationsrüge nicht in der richtigen Form angefochten werden, und dieser Teil der Appellation wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

a. Appellationsvortrag

87. Die Staatsanwaltschaft gab an, dass die erstinstanzliche Kammer den Sachverhalt in Bezug auf die Tatsache, dass Vlatko Kapetanović und Mladen Havranek nicht als „Extremisten“ betrachtet worden waren, falsch festgestellt hat, d.h. (falsch festgestellt wurde), dass ihre Tötung nicht im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen worden sei. Die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, dass (aber) richtig festgestellt wurde, dass ein Plan existierte, wonach die Personen, die als „Extremisten“ betrachtet wurden, getötet werden sollten, und dass es Beweise dafür gibt, dass Vlatko Kapetanović und Mladen Havranek zu dieser Gruppe gehörten und dass sie infolge der Entscheidung der Kriegspräsidenschaft, die Extremisten zu liquidieren, getötet wurden.

b. Befunde der Appellationskammer

88. Die Appellationskammer stellt zunächst fest, dass dem Angeklagten Dautović durch die geänderte Anklage die Tathandlungen des Mordes an nur vier Personen zur Last gelegt wurden, aber in Bezug auf die Teilnahme an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Bugojno. Jedoch hat die erstinstanzliche Kammer nicht geprüft, welchen eventuellen Beitrag der Angeklagte Dautović geleistet hat bzw. welche Verantwortlichkeit er für die genannten Morde (an Vlatko Kapetanović, Mladen Havranek, Mario Zrno und Miro Kolovrat) im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung hatte, ohne diese Personen¹¹ mit den Personen in Verbindung zu bringen, die als extrem angesehen wurden, da dem Angeklagten Dautović durch die geänderte Anklage nicht vorgeworfen worden war, dass er Mitglied (auch) der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, war, deren Ziel es war, die Personen, die als „Extremisten“ bezeichnet worden waren, zu töten.

89. Im Gegensatz dazu wurde im erstinstanzlichen Urteil die Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović für die Teilnahme an dieser gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die bzgl. der Tötung von „Extremisten“ vorlag, festgestellt. Diese Schlussfolgerung wurde im erstinstanzlichen Urteil in einer Form abgeleitet, die die Rahmenvorgaben der Anklageschrift überschritt (siehe oben, Paragraphen 26-46).

90. Die Staatsanwaltschaft hat die Appellationsrüge in diesem Teil gegen diese Schlussfolgerungen eingelegt, bezogen auf Ausführungshandlungen, die dem Angeklagten Dautović nicht zur Last gelegt worden waren. Es ist klar, dass durch die Anklage dem Angeklagten Dautović der Tod dieser Personen zur Last gelegt worden ist, aber in der Gestalt, dass eine gemeinsame kriminelle Unternehmung existierte, und diese die rechtswidrigen Inhaftierungen, die Misshandlungen, die

¹¹ Gemeint sind die Opfer Vlatko Kapetanović, Mladen Havranek, Mario Zrno und Miro Kolovrat.

Nötigung zur Zwangsarbeit und die einzelnen vier Morde umfasste, darunter wurden (als Opfer) genannt: Vlatko Kapetanović und Mladen Havranek. Durch die Anklage wurde dem Angeklagten Dautović nicht zur Last gelegt, dass er für die Tötung dieser Personen als „Extremisten“ verantwortlich ist.

91. Laut Anklage wurde Vlatko Kapetanović zunächst geschlagen und in diesem Zustand von den Mitgliedern der Militärpolizei aus der Ljubljanska-Bank nach Guvno gebracht, wo er getötet wurde, und Mladen Havranek starb infolge der Schläge im Möbelsalon. Die Gruppe der „Extremisten“, die infolge des angeblichen „JCE über die Liquidierung von Extremisten“ getötet wurde, wird in Verbindung gebracht mit Ausführungshandlungen, die in Bezug auf die Ereignisse im Stadion „Iskra“ beschrieben wurden. Diese konkreten Tötungen von vier Personen wurden in Verbindung gebracht mit den anderen Orten, und zwar die Tötungen der Gefangenen Vlatko Kapetanović und Mario Zrno im Marxistischen Zentrum – Nonnenkloster; die Tötung von Mladen Havranek – im Möbelsalon „Slavonija D1“ in Bugojno – und der Mord an Miro Kolovrat – vor der Ljubljanska Bank, was alles in den Unteranklagepunkten 2b), 2c), 5a) und in Anklagepunkt 7) der geänderten Anklage beschrieben wurde.

92. Die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts besteht im Zusammenhang mit diesen Morden darin, dass es keine Beweise dafür gibt, dass diese vier Personen auf der Liste der „Extremisten“ standen, die von der Kriegspräsidenschaft (als solche) bezeichnet wurden, und dass die Umstände, unter denen diese Personen getötet wurden, nicht dem System entsprachen, nach dem die Personen, die als „Extremisten“ angesehen wurden, behandelt wurden. Da die Appellationskammer bereits festgestellt hat, dass das Gericht erster Instanz die Rahmenvorgaben der Anklageschrift in Paragraph 1 des operativen Teils des Urteils überschritten hat, hat diese Überschreitung der Rahmenvorgabe der Anklageschrift auch die Qualität der Verurteilung in Bezug auf die Ermordung dieser vier Personen beeinflusst. Da aber mit der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft diese Schlussfolgerung im angefochtenen Urteil nicht in qualitativer Weise und richtig gerügt wurde, konnte das Urteil in dieser Hinsicht nicht qualitativ geprüft werden.

93. Die Appellationskammer stellt ferner fest, dass in der Appellationsrüge nicht darauf hingewiesen wurde, ob die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, dass das Urteil Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Entscheidung über die Tötung von zwei anderen Personen (Miro Kolovrat und Mario Zrno) enthält, und deswegen hat die Appellationskammer das Urteil in diesem Teil nicht überprüft.

94. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird konstatiert, dass das Urteil im freisprechenden Teil in Bezug auf den Angeklagten Dautović bezüglich der Ausführungshandlung bestätigt wird, die einen wesentlichen Beitrag zu den Morden darstellt, die im operativen Teil des Urteils beschrieben sind: Paragraph 8b) – Mord an Vlatko Kapetanović, Paragraph 8c) - Mord an Mario Zrno, Paragraph 11a) - Mord an Mladen Havranek, Paragraph 13) - Mord an Miro Kolovrat. Die Appellationskammer kommt zu dem Schluss, dass in Paragraph 13 des operativen Teils des Urteils nur die Handlung des Mordes enthalten ist, während in den anderen Paragraphen des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils (8b, 8c und 11a) neben der Tötung weitere Ausführungshandlungen (Folter, Zwangsarbeit, Inhaftierung und unmenschliche Behandlung) in Bezug auf den Angeklagten Dautović (enthalten sind). Über diese Handlungen wird in der Verhandlung vor der Appellationskammer entschieden.

(v) Appellationsvortrag in Bezug auf Paragraph 14a) des operativen Teils des Urteils, d. h. auf Anklagepunkt 9g) der geänderten Anklage – dass der Zwang der Gefangenen zur Sammlung und zum

Begraben der Leichen keine unmenschliche Behandlung darstellt – und in Bezug auf die Beteiligung des Angeklagten Dautović in dieser Hinsicht

95. Die Appellationskammer befand, dass mit der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hingewiesen wird, dass in Bezug auf Paragraph 14a) des operativen Teils des Urteils der Sachverhalt hinsichtlich der Teilnahme des Angeklagten Dautović an den Handlungen, die in Anklagepunkt 9g) der geänderten Anklage beschrieben sind, nicht richtig und vollständig festgestellt worden ist.

a. Appellationsvortrag

96. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass die erstinstanzliche Kammer den Sachverhalt hinsichtlich der Feststellung, dass allein die Tatsache, dass die Gefangenen gezwungen wurden, die Leichen zu sammeln und zu begraben, keine unmenschliche Behandlung darstellt, falsch festgestellt hat, d. h. (falsch festgestellt wurde), dass ihnen durch diese Handlungen keine Leiden zugefügt wurden, und dass der Angeklagte Dautović als Teilnehmer der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, deren Ziel die unmenschliche Behandlung und Nötigung zur Zwangsarbeit war, wesentlich zur Verwirklichung dieses Ziels beigetragen hat.

b. Befunde der Appellationskammer

97. Im erstinstanzlichen Urteil wurde festgestellt, dass nicht nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte Dautović an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hat, indem er angeordnet oder genehmigt hat, dass die Gefangenen dazu genutzt werden, die Zwangsarbeiten zu verrichten, die in Zusammenhang mit diesem Anklagepunkt (9g) der geänderten Anklage) (auch) umfassten, Gräber zu finden und Leichen zu beerdigen und andere körperliche Arbeiten für die Bedürfnisse der Armee der R BiH durchzuführen.

98. Neben der genannten Schlussfolgerung enthält das Urteil keine Beweiswürdigung, warum es nicht als bewiesen ansieht, dass der Angeklagte Dautović verantwortlich ist, angeordnet und genehmigt zu haben, dass die Gefangenen zu dieser Arbeit genutzt werden. Das Urteil enthält eine Analyse der Aussagen der Zeugen, die diese (Zwangs-)Arbeiten verrichteten, und diese Zeugen hätten nicht angegeben, dass sie unmenschlich behandelt wurden. Eine solche Schlussfolgerung ist jedoch unzureichend und gibt keine Antwort auf den Kern des Vorwurfs, nämlich die Frage, ob ein Beitrag des Angeklagten Dautović zu einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung vorlag, die die Nötigung zur Zwangsarbeit zum Ziel hatte. Nach der Analyse der weiteren Argumentation im angefochtenen Urteil stellt die Appellationskammer fest, dass die Beweise zeigen, dass der Zeuge Asim Balihodžić ausgesagt hat, dass er die Genehmigung für den Einsatz der Gefangenen kroatischer Ethnie von seinem Vorgesetzten Senad Dautović erhalten hat.

99. Diese Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer zeigt im Vergleich zu der Entscheidung, dass die Beteiligung an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung und die Rolle des Angeklagten im Zusammenhang mit der Verrichtung von Zwangsarbeiten nicht bewiesen worden sei, dass der festgestellte Sachverhalt fehlerhaft ist und somit die Richtigkeit der Schlussfolgerung im angefochtenen Urteil in Frage steht, da die Kammer auf diese Weise ein Indiz geliefert hat, dass (doch) ein gewisser Tatbeitrag des Angeklagten Dautović durch die Handlungen, die in Paragraph 14a) des operativen Teils des Urteil beschrieben sind, gegeben ist, aber (die Kammer) lässt die Frage, ob eine solche Tatsache bedeutete, dass der Angeklagte Dautović einen gewissen Beitrag zu den Handlungen der Nötigung zur Zwangsarbeit und zu der diesbezüglichen unmenschlichen Behandlung leistete oder nicht, ungeklärt.

100. Daher stellt die Appellationskammer fest, dass im angefochtenen Urteil die Tatsache der Beteiligung und des Beitrags des Angeklagten Dautović zu diesen strafbaren Handlungen nicht vollständig aufgeklärt wurde und dass die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte Dautović von diesen Vorwürfen freizusprechen ist, zu Recht in Frage gestellt wurde. In dieser Hinsicht ist es notwendig, die Beweise erneut vorzulegen, um den Sachverhalt richtig festzustellen.

2. Paragraf 14b) des operativen Teils des Urteils – Anklagepunkt 9i) der geänderten Anklage

101. Die Appellationskammer stellt fest, dass mit der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft nur Paragraf 14a) des operativen Teils des Urteils angefochten wird, d. h. die Entscheidung der erstinstanzlichen Kammer bezüglich des Anklagepunkts 9g) der Anklage, der sich auf den Vorwurf bezieht, durch den dem Angeklagten Dautović zur Last gelegt wurde, dass er die Überführung der Gefangenen kroatischer Ethnie von den Kellerräumen der Polizeistation im Zentrum von Bugojno zur Zwangsarbeit angeordnet und genehmigt hat.

102. Jedoch wird der Angeklagte Dautović durch das Urteil in Paragraf 14b) des operativen Teils des freisprechenden Teils des Urteils von dem Vorwurf aus Anklagepunkt 9i) der geänderten Anklage freigesprochen, also davon, dass er als Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno und der Armee R BiH dadurch, dass er es unterlassen hat, die Misshandlung von Dragan Nevjestić in den Räumen der Landwirtschaftsgenossenschaft Bugojno zu verhindern und den Täter Nihada Šabića zu bestrafen, wesentlich zur Misshandlung dieses Geschädigten beigetragen hat.

103. Die Appellationskammer stellt fest, dass mit der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft dieser Paragraf des freisprechenden Teils des Urteils überhaupt nicht angefochten wird, und da die Kammer das Urteil nur innerhalb der Grenzen prüft, in denen es durch die Appellation angefochten wird, hat die Appellationskammer die Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts in Bezug auf diesen Paragraf nicht geprüft. Der freisprechende Teil des Urteils in Paragraf 14b) des operativen Teils des Urteils wird (daher) bestätigt.

3. Appellation in Bezug auf den verurteilenden Teil des Urteils hinsichtlich des Angeklagten Dautović – Paragraphen 3, 4a) bis Paragraf 4g) des operativen Teils des Urteils

104. Die Appellationskammer stellt fest, dass durch die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft zutreffend auf den falschen und unvollständigen Sachverhalt in Paragraphen 3 und 4a) bis 4g) des operativen Teils (des verurteilenden Teils des) angefochtenen Urteils hingewiesen wurde.

(i) Appellationsvortrag

105. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, dass im angefochtenen Urteil der Sachverhalt in Bezug auf die Paragraphen 4a) bis 4g) des operativen Teils des Urteils falsch festgestellt wurde, d. h. dass die Inhaftierung von Gefangenen kroatischer Ethnie in den Kellerräumen der SJB Bugojno und im Gymnasium, in ungeeigneten Räumen, und die Misshandlung von Häftlingen im Gymnasium keinen wesentlichen Beitrag des Angeklagten Dautović zu dem JCE darstellten, und dass dieser unzutreffend festgestellte Sachverhalt zu einer fehlerhaften Anwendung des StGB BiH und zu einer Verletzung des Strafgesetzes nach Artikel 298 lit. d) StPO BiH geführt hat, da der Angeklagte Dautović statt nach Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH für die Teilnahme an einem JCE nach den Regeln der Vorgesetztenverantwortlichkeit im Sinne von Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH für schuldig befunden wurde.

(ii) Befunde der Appellationskammer

106. In Bezug auf die Einwände zu den Paragraphen 3 und 4a) bis 4g) des operativen Teils des angefochtenen Urteils stellte die Appellationskammer fest, dass nicht bewiesen wurde, wie die beschriebenen Tatvorwürfe als Bestandteil des Ziels und des Plans der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurden, um Personen kroatischer Ethnie in der SJB Bugojno zu inhaftieren und unter unmenschlichen Bedingungen festzuhalten, aber dass der Angeklagte Dautović als Polizeichef der SJB Bugojno diese Inhaftierungen persönlich genehmigt hat, wobei er wusste, dass die Räumlichkeiten der SJB Bugojno nicht für die Inhaftierung einer großen Anzahl von Menschen geeignet waren. Obwohl er die Pflicht und als Vorgesetzter die effektive Kontrolle über die Täter hatte, versäumte er es, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Misshandlungen von Gefangenen in den Räumlichkeiten der SJB Bugojno, des Gymnasiums in Bugojno und des Gesundheitszentrums zu verhindern und die Täter zu bestrafen, und er wurde in Bezug auf die Paragraphen 3 und 4a) des operativen Teils des Urteils auf der Grundlage der individuellen Verantwortlichkeit gemäß Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH für schuldig befunden. In Bezug auf die anderen Paragraphen 4b) bis 4g) des operativen Teils des Urteils wurde er auf der Grundlage der Vorgesetztenverantwortlichkeit für schuldig befunden, weil nicht bewiesen war, dass die genannten Handlungen als Teil des Plans und des Ziels einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung auf dem Gebiet von Bugojno durchgeführt worden waren, zu welcher der Angeklagte Dautović einen wesentlichen Beitrag als Polizeichef der SJB und in dieser Eigenschaft ein Mitglied der Kriegspräsidenschaft geleistet hat.

107. In diesem Zusammenhang stellt die Appellationskammer fest, dass die Tatsachen im angefochtenen Urteil nicht in qualitativer Weise und (nicht) vollständig festgestellt worden sind, was sich aus mehreren Tatsachen ergibt, die die Kammer (nur) kurz anführen wird, da die Kammer diese Tatsachen bereits erörtert hat, als sie die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils gegen den Angeklagten Dautović betrachtete, zu dem die Kammer festgestellt hat, dass der Sachverhalt im angefochtenen Urteil aufgrund der fehlenden Analyse der Rolle und der Autorität des Angeklagten Dautović als Mitglied der (Kriegs-)Präsidenschaft nicht vollständig festgestellt worden ist (siehe oben, Paragraphen 65 bis 99).

108. Die gleiche Argumentation gilt auch für die Paragraphen 3, 4a) bis 4g). Die Appellationskammer hat Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerung, dass der Angeklagte für die Handlungen, die in diesen Paragraphen beschrieben sind, auf der Grundlage der individuellen Verantwortlichkeit und der Vorgesetztenverantwortlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden kann. Mit der Appellationsrüge wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass einige der wichtigsten Tatsachen durch das angefochtene Urteil nicht geprüft wurden und dass das Urteil mehrere Feststellungen traf, die die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung in Frage stellen.

a. SJB Bugojno – Inhaftierung Paragraph 3 des operativen Teils des Urteils (8a der geänderten Anklage)

109. Zunächst wird in Bezug auf Paragraph 3 des operativen Teils des Urteils, d. h. Anklagepunkt 8a) der geänderten Anklage, seine persönliche Beteiligung als Polizeichef der SJB Bugojno an der Inhaftierung der Personen kroatischer Ethnie in ungeeigneten Räumen und unter unmenschlichen Bedingungen in der SJB Bugojno über einen Zeitraum von 35 Tagen festgestellt. Die erstinstanzliche Kammer hat festgestellt, dass der Angeklagte Dautović in der Eigenschaft als Polizeichef der SJB Bugojno, in dieser Eigenschaft war er (auch) Mitglied der Kriegspräsidenschaft, die Inhaftierung von diesen Personen in den ungeeigneten Räumen erlaubt hat. Die erstinstanzliche Kammer stellte in Paragraph 388 auch fest, dass diese Inhaftierung eine unmenschliche Behandlung darstellte und

konstatierte, dass die Kriegspräsidenschaft die Möglichkeit gehabt hätte, nach Bedarf andere, geeignete Räume zu finden.

110. In diesem Zusammenhang stellt die Appellationskammer fest, dass es im erstinstanzlichen Urteil versäumt wurde, die Rolle der Kriegspräsidenschaft hinsichtlich der Inhaftierung der Personen kroatischer Ethnie und die Rolle des Angeklagten in der Kriegspräsidenschaft zu prüfen, ebenso wie (die Art und Weise), wie Entscheidungen über die Inhaftierung von Personen kroatischer Ethnie getroffen wurden, obwohl (im Urteil) offensichtlich festgestellt wurde, dass die Kriegspräsidenschaft diese Entscheidungen hinsichtlich der Inhaftierung von Personen kroatischer Ethnie nach dem Konflikt in Bugojno getroffen hat. Auf diese Weise wurde die Frage der Zuständigkeit der Kriegspräsidenschaft und die Rolle des Angeklagten Dautović als Mitglied der Kriegspräsidenschaft nicht vollständig aufgeklärt, und die Schlussfolgerung, dass diese Straftat nicht als Teil einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurde, ist fehlerhaft. Auf diese Weise hat die erstinstanzliche Kammer den Sachverhalt nicht richtig und nicht vollständig festgestellt, worauf die Staatsanwaltschaft in ihrer Appellation zutreffend hingewiesen hat.

b. Die Räume des Gymnasiums in Bugojno – Inhaftierung nach Paragraph 4a) des operativen Teils des Urteils (und Anklagepunkt 9a) der geänderten Anklage)

111. Das erstinstanzliche Gericht hat in der gleichen Art und Weise, wie es in Bezug auf Paragraph 3 des operativen Teils des Urteils erläutert worden ist, (auch) festgestellt, dass der Angeklagte Dautović für die Inhaftierung von mehr als 100 Personen in den Räumlichkeiten des Gymnasiums in Bugojno verantwortlich ist, weil er persönlich diese Inhaftierungen durch die Mitglieder der Polizeistation der SJB Bugojno genehmigt hat. Jedoch stellte die erstinstanzliche Kammer in Paragraph 402 des Urteils fest, dass sich aus dem Beweisstück T561 ergibt, dass sich der Beauftragte für Ausbildung am 6. September 1993 an die Kriegspräsidenschaft gewandt hat mit dem Antrag, dass die Räume des Gymnasiums zu Lehrzwecken an das Gymnasium zurückgegeben werden sollten, nachdem die Einheiten des MUP diese Räumlichkeiten verlassen haben. Ferner wird durch das Urteil festgestellt, dass die Kriegspräsidenschaft für die Verteilung von Räumen zuständig war, um die Bedürfnisse der Zivilbehörden zu befriedigen. Das erstinstanzliche Gericht hat in Paragraph 419 festgestellt, dass auch der Angeklagte Dautović in der Eigenschaft als Mitglied der Kriegspräsidenschaft über die Verteilung der Räume Bescheid wusste. Neben diesen Feststellungen hat die erstinstanzliche Kammer (aber) nicht festgestellt, dass nachgewiesen wurde, dass der Angeklagte an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hat, die das Ziel hatte, Personen unter unmenschlichen Bedingungen zu inhaftieren.

112. Die Appellationskammer stellt fest, dass sich aus dieser Argumentation ein Versäumnis der erstinstanzlichen Kammer ergibt, die Rolle der Kriegspräsidenschaft und die Rolle des Angeklagten Dautović als Mitglied der Kriegspräsidenschaft detailliert zu prüfen, obwohl sich (aus den Beweisen) ergibt, dass die Rolle der Kriegspräsidenschaft bei der Inhaftierung von Personen kroatischer Ethnie wesentlich war. Dieses Versäumnis stellt die Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer in Frage, dass es keine gemeinsame kriminelle Unternehmung gab, die einen Plan beinhaltete, Personen kroatischer Ethnie unter unmenschlichen Bedingungen an diesem Ort festzuhalten. Daher befindet die Appellationskammer, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit des festgestellten Sachverhaltes in Bezug auf diesen Paragraphen in Frage steht. Sie stellt (weiter) fest, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Inhaftierung dieser Personen in den Räumen des Gymnasiums zu Recht Appellationsrüge erhoben hat.

c. Paragraphen 4b) bis 4g) des operativen Teils des Urteils

113. Soweit es um Paragraphen 4b) bis 4g) des operativen Teils des Urteils geht, so wurde der Angeklagte Dautović in Bezug auf diese Straftaten aufgrund seiner Eigenschaft als Vorgesetzter – Polizeichef der SJB Bugojno – für schuldig befunden, dass er es in Bezug auf die Handlungen, die in diesen Paragraphen des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, versäumt hat, die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Misshandlungen von Gefangene in den Räumen des Gymnasium in Bugojno zu verhindern und die Täter zu bestrafen [und dadurch] die Straftat der Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung im Sinne von Artikel 173 Absatz 1 lit c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH begangen zu haben.

114. Im Zusammenhang mit diesen Handlungen wurde dem Angeklagten durch die Anklage zur Last gelegt, dass er als Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung in der Eigenschaft eines Mitglieds der Kriegspräsidenschaft verantwortlich ist. Diese Unternehmung hatte zum Ziel, die Männer kroatischer Ethnie zu misshandeln und zu foltern, und er hat durch Unterlassen (der gebotenen Handlung), die Misshandlungen zu verhindern und die Täter zu bestrafen, wesentlich zu diesen Misshandlungen und Folterungen beigetragen.

115. Im angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte nicht für schuldig befunden, diese Straftaten als Mitglied einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen zu haben, sondern er ist ausschließlich auf der Basis der Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Artikel 180 Absatz 2 aufgrund seiner Eigenschaft als Vorgesetzter verantwortlich.

116. Die Appellationskammer ist der Auffassung, dass die erstinstanzliche Kammer auch in Bezug auf diese Vorwürfe den Sachverhalt falsch und unvollständig festgestellt hat. Der Grund für diese Schlussfolgerung liegt darin, dass eine umfassende und detaillierte Analyse der Tatsachen fehlt, die im angefochtenen Urteil festgestellt wurden und die sich auf die Rolle und Bedeutung des Angeklagten Dautović und auf die Zuständigkeit der Kriegspräsidenschaft hinsichtlich der Inhaftierung von Personen kroatischer Ethnie zu diesem Zeitpunkt beziehen.

117. Wie bereits festgestellt, hatte der Angeklagte Dautović eine Funktion bei der SJB Bugojno inne und er war auch Mitglied der Kriegspräsidenschaft, an deren Sitzungen er teilnahm. Es ergibt sich auch aus der Feststellung des erstinstanzlichen Urteils, dass der Angeklagte Dautović wusste, dass die Räumlichkeiten für die Zwecke der Inhaftierung genutzt wurden, weil das angefochtene Urteil in Paragraph 411 auch auf einen Brief hinweist, der persönlich von dem Angeklagten Dautović unterzeichnet worden ist und in dem er im Oktober das Sekretariat für gesellschaftliche Aktivitäten, Ausbildungsabteilung, darüber informierte, dass die Räume des Gymnasiums leer sind und zu Lehrzwecken zurückgegeben werden.

118. Im angefochtenen Urteil wurde auch die Tatsache nicht geprüft, die im operativen Teil des Urteils in Paragraph 4g) angegeben ist, dass der Angeklagte wusste, dass die zwei Gefangenen Josip Čubela und Jozo Andžić aus den Räumen des Gymnasiums geflohen waren. Er hat die Kriegspräsidenschaft darüber informiert. Obwohl diese Tatsache in Zusammenhang mit dem Vorwurf in Paragraph 4g) des operativen Teils des Urteils angegeben wurde, stellten die Handlungen aus diesem Paragraphen ein Muster der Misshandlungen in den Räumen des Gymnasiums dar, die in Paragraphen 4b) bis 4g) des operativen Teils des Urteils (beschrieben) sind, und daher kann diese Tatsache auch in Verbindung gebracht werden mit Schlussfolgerungen zu diesem Paragraphen.

119. Die erstinstanzliche Kammer prüft in diesen Paragraphen, die sich auf die Misshandlung von Gefangenen in den Räumen des Gymnasiums beziehen, nicht, ob die beschriebenen Handlungen in

Verbindung mit den Entscheidungen gebracht werden können, die die Kriegspräsidenschaft und der Angeklagte Dautović als Mitglied der Präsidenschaft getroffen haben. Die Tatsache, dass die Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno an [an Informationen über den] Aufenthalt und [die] Flucht von Gefangenen aus den Räumlichkeiten des Gymnasiums interessiert war, wurde nicht im Zusammenhang mit den weiter gegebenen Vorwürfen betrachtet, ob es eventuell in Bezug auf diese Ausführungshandlungen eine gemeinsame kriminelle Unternehmung gegeben haben könnte, die zum Ziel hatte, inhaftierte Männer kroatischer Ethnie zu misshandeln, und welchen Beitrag der Angeklagte Dautović leistete bzw. welche Rolle der Angeklagte Dautović als Mitglied der Kriegspräsidenschaft darin hatte.

120. Die Appellationskammer ist der Auffassung, dass dieser Mangel zu einem im Urteil nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalt geführt hat. Aus diesen Gründen steht die Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer in Frage, mit der der Angeklagte ausschließlich wegen Vorgesetztenverantwortlichkeit in Bezug auf die Paragraphen 4b) bis 4g) des operativen Teils des Urteils für schuldig befunden wurde. Dies alles weist darauf hin, dass die Tatsachen und Umstände in Bezug auf diesen Vorwurf nicht vollständig und richtig festgestellt wurden. Darauf hat die Staatsanwaltschaft zu Recht hingewiesen.

4. Appellationsrüge in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils und in Bezug auf die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica – Paragraphen 6) und 15) des operativen Teils des Urteils

121. Die Appellationskammer stellt fest, dass die Rüge der Staatsanwaltschaft, dass der Sachverhalt falsch und unvollständig festgestellt wurde, insoweit unbegründet ist, soweit er sich auf den Teil des Urteils bezieht, durch den die Angeklagten Gasal und Kukavica in Paragraph 6 des operativen Teils des Urteils vom Vorwurf aus Anklagepunkt 10a) der geänderten Anklage wegen der Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) – unmenschliche Behandlung – und lit. e) – andere rechtswidrige Inhaftierungen – freigesprochen wurden. Die Appellationsrüge hat die Richtigkeit des festgestellten Sachverhaltes in diesem Teil des angefochtenen Urteils nicht in überzeugender (qualitätsvoller) Weise in Frage stellt.

122. Die Appellationskammer befindet, dass die Rügen begründet sind, durch die die Feststellung des Sachverhalts angefochten wurde, die sich auf die Paragraphen 15a) und 15b) des operativen Teils des Urteils bezieht, durch die der Angeklagte Kukavica vom Vorwurf aus den Anklagepunkten 10b) und 10c) der geänderten Anklageschrift freigesprochen wurde, und dass der Sachverhalt diesbezüglich nicht vollständig und korrekt festgestellt wurde.

(i) Appellationsvortrag

123. Die Staatsanwaltschaft rügte in der Appellation wegen falscher und unvollständiger Sachverhaltsfeststellung, dass die Angeklagten Gasal und Kukavica nicht für die rechtswidrige Inhaftierung und die unmenschliche Behandlung wegen dieser Inhaftierung in den ungeeigneten Räumen verantwortlich sein sollen, dass der Angeklagte Kukavica nicht für Misshandlungen von Gefangene im Lager des Stadions NK „Iskra“ verantwortlich sein soll, dass der Angeklagte Kukavica nicht für die Nötigung der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten verantwortlich sein soll, dass die Angeklagten Kukavica und Gasal nicht für Beihilfe an der Misshandlung der Gefangenen verantwortlich sein sollen, die in der BH Bank gebracht wurden.

124. In diesem Zusammenhang machte die Staatsanwaltschaft geltend, dass das Urteil in Bezug auf diesen freisprechenden Teil des Urteils keine Gründe für die entscheidenden Tatsachen nennt und

dass auf diese Weise ein wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens im Sinne von Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH begangen wurde.

125. Die Staatsanwaltschaft gab an, dass der Sachverhalt unvollständig festgestellt wurde, da sich aus den Beweisen ergäbe, dass der Angeklagte Kukavica eine aktive und wesentliche Rolle im Lager „Iskra“ innehatte und dass die erstinstanzliche Kammer die Tatsachen in Bezug auf seine Rolle nicht vollständig festgestellt hat. Das gleiche gilt auch für den Angeklagten Gasal. Die erstinstanzliche Kammer hat unter anderem auf die Aussage des Zeugen Zelić hingewiesen, der dem Angeklagten Gasal gesagt hat, dass er verwundet wurde, während er (Zwangs) Arbeit verrichtete und dass der Angeklagte Gasal ihn gefragt hat, ob er will, dass er ihn nach Hause gehen lässt. Aufgrund dieser und anderer zahlreicher Fehler, die Beweise in Bezug auf diese Paragraphen zu würdigen, ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass der Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt wurde.

(ii) Befunde der Appellationskammer – der freisprechende Teil des Urteils, der Angeklagte Gasal

126. Zunächst hat die erstinstanzliche Kammer durch das Urteil in Paragraph 6 des operativen freisprechenden Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Gasal den Angeklagten freigesprochen vom Vorwurf der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH –unmenschliche Behandlung und rechtswidrige Inhaftierung im Lager Stadion „Iskra“ aus Anklagepunkt 10a) der Anklageschrift und der Angeklagte wurde durch die Paragraphen 5a) und 5b) des operativen Teils des Urteils wegen der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. f) – Nötigung zur Zwangsarbeit – und lit. c) – unmenschliche Behandlung – für schuldig befunden, alles in Verbindung mit Handlungen, die in den Anklagepunkten 10b) und 10c) der geänderten Anklage beschrieben sind, und im Zusammenhang mit den Ereignissen im Lager Stadion „Iskra“.

127. Durch die Appellation der Staatsanwaltschaft wurde Paragraph 6 des freisprechenden Teils des Urteils aus zwei Appellationsgründen angefochten, d.h. wegen falscher und unvollständiger Sachverhaltsfeststellung und wegen des Versäumnisses, die Gründe über die entscheidenden Tatsachen in der Begründung (des Urteils) anzugeben. In der Appellationsrüge wurde jedoch nicht vorgebracht, in welchem Sinne das Gericht Versäumnisse bei der Sachverhaltsfeststellung gemacht hat.

128. Die Kammer erinnert an die Verpflichtung des Appellationsführers, die Rüge gegen das Urteil in klarer und unzweideutiger Form einzulegen, und Artikel 295 StPO BiH schreibt die obligatorischen Elemente der Appellation vor. Es wird unter anderem festgelegt, dass eine Appellation auch eine deutliche Begründung der Appellationsrüge enthalten muss. Andernfalls ist eine solche Appellationsrüge mangelhaft und das Urteil kann nicht ordnungsgemäß geprüft werden.

129. Im konkreten Fall hat die Staatsanwaltschaft auf die Versäumnisse im angefochtenen Urteil hingewiesen, aber die Staatsanwaltschaft hat die Appellationsrüge nicht dahingehend konkretisiert, warum der Sachverhalt in Bezug auf diesen Teil des Urteils nicht richtig festgestellt wurde.

130. Die Appellationskammer stellt fest, dass im Urteil gute Argumente vorgebracht wurden, die deutlich zeigen, dass der Angeklagte Gasal nicht (an den Sitzungen) teilgenommen hat, als die Entscheidungen über die Inhaftierung der Personen kroatischer Volkszugehörigkeit im Lager Stadion „Iskra“ und über die Gründung des Lagers „Iskra“ getroffen wurden. Im Urteil wurden gute Argumente vorgebracht, und in diesem Sinne wurden die Beweise detailliert geprüft, aus denen die klare Schlussfolgerung hervorgeht, dass die Kriegspräsidenschaft die Entscheidung über die Gründung des Lages getroffen hat, und dass das Lager gegründet wurde, bevor der Angeklagte Gasal

auf den Posten des Leiters ernannt wurde, d.h. das Lager hatte fast zwei Monate funktioniert, bevor Gasal auf diese Funktion ernannt wurde, und dass der Sicherheitsdienst der 307. Brigade der Armee der R BH, und ab dem 11. November 1993 der Sicherheitsdienst der Operativen Gruppe West für die Fragen der Inhaftierung von Personen kroatischer Volkszugehörigkeit zuständig waren. Aus den Beweisen geht nicht hervor, dass der Angeklagte Gasal Befugnisse zur Entscheidung darüber hatte, welche Person inhaftiert werden sollten.

131. Auch wenn es um den Vorwurf geht, dass der Angeklagte Gasal für das Festhalten der Gefangenen unter unmenschlichen Bedingungen verantwortlich ist, ist die Kammer wegen der (vorgebrachten) Argumente im angefochtenen Urteil zu dem Schluss gelangt, dass das Lager Stadion „Iskra“ zum Zeitpunkt seiner Gründung im August 1993 ungeeignet war und dass die Haftbedingungen sehr schlecht waren, aber ab September 1993, als Gasal ankam, diese Situation relativ verbessert wurde. Aus den detailliert aufgezählten Beweisen geht hervor, dass der Angeklagte Gasal daran gearbeitet hat, zusätzliche Räume für die Unterbringung von Gefangenen und zusätzliche Betten zu schaffen, und die hygienischen Bedingungen des Aufenthalts verbessert wurden. Im Urteil wurde aus vorgelegten Beweisen auch festgestellt, dass der Angeklagte sich bemüht hat, die Raumheizung bereitzustellen, und dass (die Gefangenen) dasselbe Essen wie die Wächter erhalten haben. Darüber hinaus wurde im erstinstanzlichen Urteil festgestellt, dass der Angeklagte Gasal den Familienangehörigen von Gefangenen erlaubt hat, ihnen Nahrung zu bringen, und wenn es um die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen geht, wurde festgestellt, dass ermöglicht wurde, dass die Gefangene zur Ambulanz gehen, und dass der Angeklagte Gasal es ermöglicht hat, dass die Ärzte einmal in der Woche kommen, um Gefangenen zu behandeln. All dies zeigt, dass die erstinstanzliche Kammer die Zeugenaussagen über die Haftbedingungen im Lager „Iskra“, als der Angeklagte Gasal Lagerleiter war, detailliert geprüft hat, und die Kammer hat darüber ausführliche Argumente vorgebracht.¹³² Angesichts der obigen Ausführungen wird die Rüge der Staatsanwaltschaft in diesem Teil als unbegründet zurückgewiesen und das Urteil in Paragraph 6° des operativen Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Gasal bestätigt.

(iii) Befunde der Appellationskammer, Appellationsvortrag – der freisprechende Teil des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Kukavica

133. Soweit es um den freisprechenden Teil des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Kukavica geht, merkt die Appellationskammer an, dass durch die Appellationsrüge in Bezug auf den Angeklagten Kukavica auch die Feststellung der erstinstanzlichen Kammer in Paragraph 6 des operativen Teil des Urteils in Bezug auf seine Verantwortlichkeit für die Handlungen rechtswidriger Inhaftierung und unmenschlicher Behandlung in diesem Zusammenhang (Paragraph 10a), und in Bezug auf Paragraphen 15a) und 15b) des operativen Teils des Urteils angefochten wurde, d.h. die unmenschliche Behandlung im Zusammenhang mit der Nötigung zur Zwangsarbeit (Anlagepunkt 10b) und Misshandlungen Anlagepunkt 10c) der geänderten Anklageschrift.

a. Paragraph 6 des operativen Teils des Urteils – Anlagepunkt 10a der geänderten Anklageschrift

134. In Bezug auf die Entscheidung der erstinstanzlichen Kammer, den Angeklagten Kukavica von den Vorwürfen rechtswidriger Inhaftierung und unmenschlicher Behandlung in diesem Zusammenhang freizusprechen, stellt die Appellationskammer fest, dass durch die Appellation die Entscheidung nicht in überzeugender Weise angefochten wird, außer dass in der Appellationsrüge nur angegeben wurde, dass das erstinstanzliche Gericht auch den Sachverhalt falsch festgestellt hat, wenn es um die Fragen der Verantwortlichkeit des Angeklagten Kukavica für die Handlungen geht, die in Paragraph 6 des operativen Teils des Urteils beschrieben sind.

135. Aus den gleichen Gründen, wie es in Bezug auf die Appellationsrüge gegen den Angeklagten Gasal und in Bezug auf Paragraph 6 des operativen Teils des Urteils festgestellt wurde, befand die Appellationskammer, dass durch die Appellation die Entscheidung der erstinstanzlichen Kammer auch in Bezug auf den Angeklagten Kukavica nicht in überzeugender Weise angefochten wird.

136. Nach Ansicht der Appellationskammer wurde im Urteil gut argumentiert, dass der Angeklagte Kukavica unter Berücksichtigung seiner Funktion als Kommandant der Sicherheit im Lager „Iskra“ nicht für die Entscheidung, dass Personen kroatischer Ethnie im Lager „Iskra“ inhaftiert werden sollten, verantwortlich sein konnte, sowie dass er persönlich in der Eigenschaft als Kommandant des Wachdiensts nicht verpflichtet war, ihren Status¹² festzustellen. Im Urteil wurde auch ein gutes Argument vorgebracht, in welchem man sich korrekt auf die wichtigsten Tatsachen beruft, aus denen sich ergibt, dass der Angeklagte Kukavica für die Haftbedingungen im Lager nicht verantwortlich gemacht werden konnte, und dass er bestimmte Aktivitäten zur Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen vorgenommen hat. Die Appellationskammer stellt fest, dass in Bezug auf die Entscheidung der erstinstanzlichen Kammer, die den Angeklagten von den Vorwürfen rechtswidriger Inhaftierung im Lager „Iskra“ und unmenschlicher Behandlung im Zusammenhang mit der Inhaftierung an diesem Ort freispricht, der Sachverhalt richtig festgestellt wurde, und dass die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft diese Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Gerichts nicht in Frage stellt. Aus diesen Gründen wird die Appellation in diesem Teil zurückgewiesen und das Urteil in Paragraph 6 des operativen Teils des Urteils auch in Bezug auf den Angeklagten Kukavica bestätigt.

b. Paragraph 15a) des operativen Teils des Urteils – Anklagepunkt 10b der geänderten Anklageschrift

137. Soweit es um Paragraph 15a) des operativen Teils des freisprechenden Teils des Urteils geht, der sich auf die Vorwürfe unmenschlicher Behandlung und ihre Überführung¹³ zur Zwangsarbeit bezieht, stellt die Appellationskammer fest, dass in der Appellation der Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Teil der Sachverhalt falsch und nicht vollständig festgestellt wurde.

138. Im Urteil wurden nämlich mehrere wichtige Tatsachen festgestellt, die sich (auch) aus den vorgelegten Beweisen ergeben, und auf deren Grundlage wurde die Schlussfolgerung der Kammer, den Angeklagten Kukavica von dem Vorwurf freizusprechen, zu Recht in Frage gestellt.

139. Im erstinstanzlichen Urteil wurde (die) wichtige Tatsache festgestellt, dass der Angeklagte Kukavica auf die Funktion des Kommandanten der Sicherheit des Lagers „Iskra“ am 22. September 1993 ernannt wurde, dass das Lager „Iskra“ unter der Kontrolle der 307. Brigade der Armee R BiH stand, und dass es ab dem 11. (November) 1993¹⁴ unter der Kontrolle des Sicherheitsdiensts der Operativen Gruppe West stand, und dass die Gefangenen zur betreffenden Zeit aus „Iskra“ zur Verrichtung von Zwangsarbeiten weggebracht wurden. Es wurde auch jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass viele Gefangene (die dorthin gebracht wurden) getötet wurden oder verwundet waren, und dass der Angeklagte Kukavica anwesend war, wenn die Soldaten ankamen, um Gefangene zur Verrichtung von Zwangsarbeiten zu bringen.

¹² Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist der Status als Zivilisten.

¹³ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist die Überführung der Gefangenen zur Zwangsarbeit.

¹⁴ Das Datum bleibt unklar, es könnten der 11.10., 11.11. oder der November 1993 gemeint sein. In Rn. 130 wird als Datum der Kontrollübernahme des Lagers „Iskra“ durch den Sicherheitsdienst der Operativen Gruppe West der 11. November 1993 genannt.

140. Ferner hat die erstinstanzliche Kammer in Paragraf 882 des Urteils angegeben, dass „... Kukavica manchmal die Namen aus der Liste vorgelesen hat oder dass er die Gefangenen, die zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurden, ausgewählt hat.“

141. Aus der Aussage des Zeugen Handžić geht hervor, dass er¹⁵ für einige Zeit [die Befehle] die Aufträge an die Verwaltung von „Iskra“ erteilt hat, dass sie den Einsatz von Gefangenen zum Zwecke der Verrichtung von Zwangsarbeiten ermöglichen, die oft an der Frontlinie stattfanden. Der Zeuge Handžić hat ausgesagt, dass diese Aufträge an die Verwaltung von „Iskra“ ohne Angabe der Namen der Gefangenen geschickt wurden, und dass die Aussonderung der Gefangenen im Lager durchgeführt wurde, was logisch ist, da es wenig wahrscheinlich ist, dass jeder der 300 Häftlinge (namentlich) bekannt war, die zu dieser Zeit im Lager „Iskra“ inhaftiert waren.

142. Die Appellationskammer kann die im erstinstanzlichen Urteil gezogene Schlussfolgerung nicht akzeptieren, in der angegeben wird, dass die Handlungen der Überführung (der Gefangenen) zur Verrichtung von Zwangsarbeiten jedenfalls auch geschehen wären, wenn der Angeklagte Kukavica zu dieser Zeit nicht in seiner Eigenschaft als Kommandant der Sicherheit im Lager gewesen wäre. Im angefochtenen Urteil wurde seine Funktion als Kommandant der Sicherheit nicht geprüft, insbesondere, weil der Sicherheitsdienst des Lagers in seine Zuständigkeit fiel. [Der Sicherheitsdienst] war ihm gegenüber verantwortlich und der Angeklagte Kukavica konnte ihm Befehle erteilen. Diese Tatsache wurde auch im erstinstanzlichen Urteil in Paragraf 588 des angefochtenen Urteils aus den vorgelegten Beweisen festgestellt.

143. Daraus folgt, dass die vorgelegten Beweise im erstinstanzlichen Urteil nicht alle sorgfältig geprüft wurden und dass hierzu keine zweifelsfreie Schlussfolgerung gezogen wurde, und darauf hat die Staatsanwaltschaft in der Appellation zutreffend hingewiesen. Daher kann daraus geschlossen werden, dass der Sachverhalt in diesem Teil nicht vollständig festgestellt wurde, und deswegen konnte aus dem fehlerhaften und unvollständig festgestellten Sachverhalt (auch) keine richtige Schlussfolgerung zur Schuld des Angeklagten Kukavica gezogen werden.

c. Paragraf 15b des operativen Teils des Urteils – Anklagepunkt 10c der geänderten Anklageschrift-Misshandlungen im Lager „Iskra“

144. Im angefochtenen Urteil wurde festgestellt, dass nicht bewiesen wurde, dass der Angeklagte Kukavica für Misshandlungen im Lager „Iskra“ verantwortlich war. Im Urteil wurde festgestellt, dass keine Beweise dafür vorgelegt wurden, dass der Angeklagte Kukavica persönlich an diesen Misshandlungen beteiligt war und dass er die Gefangenen zum Stadion oder zu Tribünen gebracht hätte, wo die Misshandlungen stattfanden, und dass nicht bewiesen wurde, dass er seine Pflicht, dieses Vorgehen dem Vorgesetzten Gasal zu melden, nicht erfüllt hat.

145. In Bezug auf diese Vorwürfe hat die Appellationskammer festgestellt, dass in der Appellationsrüge zutreffend darauf hingewiesen wurde, dass der Angeklagte Kukavica regelmäßig im Lager war und dass er die Aufsicht¹⁶ über die Chefs des Wachdiensts und über die Wächter in „Iskra“ hatte. Im angefochtenen Urteil wurde festgestellt, und das war auch nicht umstritten, dass der Angeklagte Kukavica im Zeitraum von 22. September 1993 bis Mitte März 1994 Kommandant der Sicherheit des Lagers Stadion „Iskra“ war. In der Appellationsrüge wurde angegeben, dass mehrere

¹⁵ Anmerkung des Übersetzers: Mit „er“ könnte der Zeuge Handžić, aber auch der Angeklagte Kukavica gemeint sein.

¹⁶ Anmerkung des Übersetzers: In Rn. 148 wird später klargestellt, dass er als Kommandant der Sicherheit auch Vorgesetzter aller Leiter des Wachschichtdienstes war.

Zeugen ausgesagt haben, dass der Angeklagte Kukavica regelmäßig im Lager war und dass er die Person mit der längsten Erfahrung im Lager war, die die Situationen vergleichen konnte, in denen sich die Gefangene befanden. Er konnte sich des rechtswidrigen Verhaltens gegenüber den Gefangenen bewusst sein, und diese Tatsachen wurden in dem erstinstanzlichen Urteil nicht berücksichtigt.

146. Die Appellationskammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft zutreffend gerügt hat, dass der Sachverhalt im angefochtenen Urteil in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht vollständig festgestellt wurde. Dem Angeklagten Kukavica wurde unter anderem in Paragraph 10c) der Anklage zur Last gelegt, dass er wusste, es aber erlaubt hat, dass andere Mitglieder der Armee R BiH das Lager besuchen, und dass er versäumt hat, die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Misshandlungen von Gefangenen im Lager, für das er verantwortlich war, zu verhindern, was er hätte tun können, indem er die Schlüssel der Räume, in denen die Gefangenen inhaftiert waren, aufbewahrt hätte.

147. Im angefochtenen Urteil wurde im Abschnitt, in dem die Verantwortlichkeit des Angeklagten Gasal begründet wurde, festgestellt, dass der Angeklagte von den Misshandlungen wusste, die im Stadion „Iskra“ stattfanden, und dass er es in diesem Sinne unterlassen hat, die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Misshandlungen im Lager zu verhindern. Es wurde auch zweifelsfrei festgestellt, dass diese Tatsache, die Misshandlung von Gefangenen, unter anderem den Wächtern des Lagers bekannt war (Paragraph 630), und im Urteil wurde auch die Aussage des Angeklagten Handžić erwähnt, der eine dieser Misshandlungen in seinem Tagebuch notiert hat.

148. Im Urteil wurde auch festgestellt, dass der Angeklagte Kukavica als Kommandant der Sicherheit Vorgesetzter aller Leiter des (Wach-)Schichtdiensts war und er konnte ihnen Befehle erteilen (Paragraph 588) und war (nur) dem Angeklagten Gasal gegenüber verantwortlich. Obwohl im Urteil festgestellt wurde, dass der Angeklagte an diesen Misshandlungen nicht beteiligt war, ist die Kammer der Auffassung, dass sich das Urteil mit der Tatsachenfeststellung, ob der Angeklagte Kukavica wegen seiner Funktion Maßnahmen ergriffen hat, um Misshandlungen zu verhindern, nicht befasst hat.

149. Die Appellationskammer bemerkt, dass im angefochtenen Urteil die Tatsache, dass sie Misshandlungen im Stadion „Iskra“ über einen relativ langen Zeitraum, über mehrere Monate hinweg, kontinuierlich stattfanden, nicht analysiert wurde. Es wurde festgestellt, dass alle Wächter und Lagerleiter von den Misshandlungen wussten. Im Urteil wurde festgestellt, dass Beweise fehlen, die belegen könnten, dass der Angeklagte Kukavica an den Misshandlungen persönlich beteiligt war oder dass er einige Gefangene zu den Tribünen oder zu den grasbewachsenen Flächen gebracht hat, wo sie geschlagen wurden. Aber es ist offensichtlich, dass diese Personen in dem relevanten Zeitraum misshandelt wurden, als der Angeklagte Kukavica die Funktion des Kommandanten der Sicherheit ausübte. Das Urteil enthält nur die Analyse seiner Rolle, die durch seine Pflicht betrachtet wird, dass er auch diese Tatsachen anzeigt, dass er (aber) den Angeklagten Gasal als Leiter des Lagers nur über die Misshandlung von Kazimir Kaića informiert hat, obwohl die anderen Gefangenen im Lager „Iskra“ tagelang misshandelt wurden.¹⁷ Diese Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer

¹⁷ Anmerkung des Übersetzers: An dieser Stelle geht es offenbar vor allem darum, dass die erste Instanz die Beweise nicht richtig ausgeschöpft hat. Sie hat sich allein darauf konzentriert nachzuweisen, dass Kukavica in Bezug auf die Misshandlungen seinen Anzeigepflichten als Vorgesetzter nicht nachkam und damit als Kommandant nach Art. 180 Abs. 2 StGB BiH (für einige und nicht alle Misshandlungen) verantwortlich ist. Dagegen meint die Appellationskammer, dass der Sachverhalt unzureichend festgestellt worden ist, dass

genügt nicht, damit die Appellationskammer die Schlussfolgerung akzeptiert, dass der Sachverhalt in diesem Sinne ausreichend und auf richtige Weise festgestellt worden ist, und die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte Kukavica für die Tathandlungen, die sich auf Misshandlungen beziehen, nicht verantwortlich ist, wird durch die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft tatsächlich zutreffend in Frage gestellt.

150. Die Funktion und die Zuständigkeit des Kommandanten für die Sicherheit eines Objekts der massiven Inhaftierung umfassen seiner Natur nach die Kontrolle und Sicherheit der Gefangenen im Außenbereich, um eine Flucht zu verhindern, sowie im Innenbereich, um die Sicherheit aller Gefangenen und des Personals zu gewährleisten. Das Urteil befasst sich nicht mit der Frage, ob der Angeklagte Kukavica die Schlüssel von den Räumen, in denen die Gefangenen inhaftiert wurden, hätte aufbewahren können oder dass er sich auf andere Weise um die Gefangenen hätte kümmern können, um die Misshandlungen, die im Lager „Iskra“ stattfanden, zu verhindern.

151 Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass diese Frage nach den gleichen Kriterien geprüft werden sollte, wie die Verantwortlichkeit des Angeklagten Gasal für das Unterlassen, die Misshandlungen zu verhindern, die im Lager „Iskra“ stattfanden, da, wie bereits gesagt, der Leiter des Lagers für das gesamte Funktionieren des Lagers verantwortlich war, einschließlich des Sicherheitsdiensts, aber der Angeklagte Kukavica war dem Lagerleiter gegenüber verantwortlich, der wusste, wie das die Kammer festgestellt hat, dass Misshandlungen stattfanden und dass eine der Maßnahmen zur Verhinderung solcher Handlungen darin bestehen sollte, die Wachen zu warnen, dass ein solches Verhalten nicht toleriert würde, und dass er dies unternehmen könnte, indem er die Täter bestraft, was er nicht getan hat.

152. Die Appellationskammer stellt fest, dass im Urteil die Fragen der effektiven Kontrolle des Angeklagten Kukavica über die Leiter des Wachschichtdienstes und über die Wächter, die die Misshandlungen begangen haben, hätte geprüft werden müssen, sowie seine Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um Misshandlungen im Lager zu verhindern. Die Kammer ist der Auffassung, dass diese Tatsachen für den Vorwurf, der dem Angeklagten in Paragraf 10c) der geänderten Anklage in Bezug auf die Misshandlungen im Lager „Iskra“ zur Last gelegt wurde, entscheidend sind, und die erstinstanzliche Kammer es versäumt hat, diese Tatsachen ordnungsgemäß und vollständig festzustellen.

d. Die Angeklagten Gasal und Kukavica – der freisprechende Teil des Urteils, Anklagepunkt 10c) der geänderten Anklage – Beihilfe zu den Misshandlungen in der BH Bank

153. Die Staatsanwaltschaft hat das erstinstanzliche Urteil auch in dem Teil angefochten, in dem es die Angeklagten Gasal und Kukavica von dem Vorwurf freigesprochen hat, dass sie Beihilfe zu den Misshandlungen an den Gefangenen im Lager „Iskra“ geleistet haben, die zur BH Bank gebracht wurden, wo sie durch die Mitglieder der Militärpolizei geschlagen und danach wieder ins Lager gebracht wurden. Dieser Tatvorwurf wurde ihnen in Anklagepunkt 10c) der geänderten Anklageschrift zur Last gelegt. Die Staatsanwaltschaft hat angegeben, dass zahlreiche Zeugen ausgesagt haben, dass man davon wusste, dass die Gefangenen misshandelt werden würden, nachdem sie zur BH-Bank gebracht worden waren, und dass sie durch diese Tatsache verängstigt waren und dass die Verletzungen, die ihnen in der BH Bank zugefügt worden waren, auch nach ihrer Rückkehr ins Lager sichtbar waren, was den Angeklagten bekannt sein musste.

Kukavica bei weiterem Ausschöpfen der Beweise vielleicht auch als unmittelbarer Täter oder Mittäter oder gegebenenfalls als Teilnehmer des JCE für die Misshandlungen verantwortlich gemacht werden könnte.

154. Im angefochtenen Urteil wird festgestellt, dass es nicht bewiesen wurde, dass der Angeklagte Gasal sich dessen bewusst war oder dass er davon wusste, dass einige Gefangenen zur Befragung in die BH Bank gebracht werden könnten, während in Bezug auf den Angeklagten Kukavica im Urteil festgestellt wurde, dass nicht bewiesen ist, dass der Angeklagte Kukavica davon wusste, dass die Gefangenen, die er aufgerufen hatte, in die BH Bank zur Vernehmung zu gehen, in der BH-Bank misshandelt werden.

155. Im Urteil wurde festgestellt, dass es sich aus den Aussagen einiger Zeugen ergibt, dass, nachdem die Gefangenen in der BH Bank geschlagen worden waren, einige (von ihnen) in den Räumen der BH-Bank festgehalten wurden, bis sie sich vollständig erholt hatten, und deswegen waren die Wunden nach ihrer Rückkehr ins Lager nicht mehr sichtbar, und einige wurden auch nach Hause entlassen.

156. Aus der Analyse der Aussagen aller Zeugen, die über die Umstände der Misshandlungen von Gefangenen in der BH-Bank ausgesagt haben, ergibt sich, dass zahlreiche Zeugen–Geschädigte in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft tatsächlich ausgesagt haben, dass sie damals wussten, dass die Misshandlungen in der BH-Bank die härtesten waren und dass alle, die zur Vernehmung zur BH-Bank gegangen waren, sichtbar misshandelt zurückgebracht worden waren. Die Zeugen, die angegeben haben, dass sie die Verletzungen von misshandelten Gefangenen persönlich gesehen haben, waren Ljuban Živko, Ivica Topić, Kazimir Kajić, Rade Marjanović und andere.

157. Die Aussagen der genannten Zeugen können nach Ansicht der Appellationskammer auf zwei relevante Tatsachen hindeuten. Zunächst waren die Verletzungen der Gefangenen, die ihnen in der BH-Bank zugefügt worden waren, nachdem sie ins Lager zurückgebracht wurden, sichtbar. Diese Tatsache ist sehr glaubwürdig, da die Körperverletzungen, die durch starke Schläge auf den Körper verursacht wurden, in relativ kurzer Zeit ganz sicher nicht abheilen. Darüber hinaus wurden, wie einige dieser Zeugen ausgesagt haben, Gefangene, die in der BH-Bank misshandelt wurden, bis hin zu einigen Wochen festgehalten, (und) während dieser Zeit wurden sie kontinuierlich misshandelt. Es ist also wenig wahrscheinlich, dass die massiven und schweren Verletzungen, die ihnen damals zugefügt wurden, in so kurzer Zeit abheilen können, dass sie nicht (mehr) sichtbar sein konnten.

158. Zweitens allein die Tatsache, dass die Gefangenen selbst von den grausamen Behandlung der Personen, die in der BH Bank vernommen wurden, wussten und dass sie persönlich von den Verletzungen der Personen, die zur Bank gebracht und von dort zurückgebracht worden waren, erfuhren (erfahren konnten), deutet glaubwürdig darauf hin, dass die Schlussfolgerung im angefochtenen Urteil, dass die Praxis der Misshandlungen in der BH Bank den Leiter des Lagers Stadium „Iskra“, konkret den Angeklagten, unbekannt bleiben konnte, fragwürdig ist. Darüber hinaus fanden diese Misshandlungen in der BH-Bank über einen relativ langen Zeitraum hinweg statt, und diese Misshandlungen waren kein Einzelfall, sondern ein Muster des kriminellen Verhaltens.

159. Auch wurde festgestellt, dass der Angeklagte Gasal zu dieser Zeit Lagerleiter war und dass der Angeklagte Kukavica Kommandant der gesamten Lagersicherheit war. Einige Zeugen haben angegeben, dass der Angeklagte Gasal manchmal anwesend war, wenn die Gefangenen morgens aufgerufen wurden, was der Angeklagte Gasal in seiner Aussage nicht bestritten hat. Viele Zeugen haben angegeben, dass sie wussten, dass der Angeklagte Musajb Kukavica der stellvertretende Leiter des Lagers war, der auch als Chef der Schicht bezeichnet wurde. Sie haben ausgesagt, dass er regelmäßig im Lager anwesend war, auch in Nachtschichten. Der Angeklagte Kukavica war auch verpflichtet, dem Angeklagten Gasal als Lagerleiter und seinem Vorgesetzten Berichte zu erstatten. Der Angeklagte Gasal hat in seiner Aussage angegeben, dass er [Kukavica] ihn persönlich über die Misshandlungen eines der Gefangenen, Kazimir Kajić (Paragraf 902 des Urteils), informiert hat.

160. Aus den geprüften Aussagen der Zeugen ergibt sich die Tatsache, dass die Angeklagten Gasal und Kukavica bei den Wächtern große Autorität genossen. Einer der Zeugen der Verteidigung hat ausgesagt, dass Gasal, nachdem er auf die Position des Leiters ernannt wurde, Sicherheitsversammlungen einberufen hat, in denen er Arbeit und Disziplin im Gefängnis verlangte. Einige der Zeugen haben angegeben, dass Kukavica persönlich die Gefangenen aufgerufen hat, die zu Befragungen in der BH-Bank gebracht wurden, und dass er den Dienstplan für den Wachdienst erstellt hat.

161. Nach Ansicht der Appellationskammer ergibt sich aus den oben genannten Tatsachen, dass es die erstinstanzliche Kammer versäumt hat, die Aussagen der Geschädigten-Zeugen zu würdigen, die ausgesagt haben, dass sie persönlich die Verletzungen der zur BH-Bank gebrachten Personen gesehen haben, auch nach ihrer Rückkehr ins Lager, [und die erstinstanzliche Kammer hat es versäumt,] die Tatsache zu würdigen, dass die Angeklagten Gasal und Kukavica eine gewisse Autorität im Lager „Iskra“ genossen, und insbesondere wurde die Tatsache nicht berücksichtigt, die die Zeugen angegeben haben, dass der Angeklagte Kukavica regelmäßig im Lager Stadion „Iskra“ anwesend war.

162. Eine detaillierte Analyse dieser Schlüsseltatsachen im Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass die Angeklagten Gasal und Kukavica keine Maßnahmen ergriffen haben, um die Überführung (der Gefangenen) vom Lager „Iskra“ zur BH-Bank zu verhindern, die zu den Misshandlungen von Gefangenen kroatischer Ethnie führte, war notwendig, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären, damit die Kammer korrekt eine Entscheidung über die Schuld der Angeklagten treffen konnte. Auf diese Weise stellt die Argumentation im angefochtenen Urteil ein Versäumnis dar, das die Schlussfolgerung in Frage stellt, dass die Angeklagten Gasal und Kukavica nicht von den Folgen der Überführung der Gefangenen zur BH-Bank wussten oder (nicht davon) hätten wissen können, und dass sie eine solche Praxis stoppen oder zumindest Maßnahmen zu diesem Zweck nicht hätten ergreifen können.

163. Daher befand die Appellationskammer, dass es sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt, dass die Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf die Schuld der Angeklagten bezüglich Beihilfe zu den Misshandlungen von Gefangenen des Lagers „Iskra“ in der BH-Bank mangelhaft war, und dass die Staatsanwaltschaft in der Appellationsrüge zutreffend darauf hingewiesen hat, dass der Sachverhalt in Bezug auf diesen Vorwurf im Urteil nicht vollständig und ordnungsgemäß festgestellt wurde.

C. Appellationsrüge des Angeklagten Dautović

1. Der verurteilende Teil des Urteils – Status der Opfer / der geschützten Personen

164. Die Verteidigung des Angeklagten Dautović hat in dem Teil, in dem sie geltend gemacht, dass ein Verstoß gegen das Strafgesetz im Sinne von Artikel 298 StPO BiH begangen wurde, ein Einwand erhoben, dass das erstinstanzliche Gericht falsche rechtliche Qualifikationen angewandt hat, indem festgestellt wurde, dass durch die Handlungen, die in der Anklage beschrieben sind, Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 StGB BiH begangen wurden, anstatt Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 StGB BiH, wegen der unter anderem der Angeklagte Dautović angeklagt wurde.

165. Durch die Appellationsrüge wird behauptet, dass als Geschädigte in diesem Fall nur die Kriegsgefangenen und in keinem Fall die Zivilisten angesehen werden können, und in diesem Zusammenhang könnte eine Entscheidung in Bezug auf den Angeklagten nur in Übereinstimmung mit Artikel 175 StGB BiH getroffen werden, der die Straftat der Kriegsverbrechen gegen

Kriegsgefangene beinhaltet. In der Appellation wurde darauf hingewiesen, dass zahlreiche Beweise vorgelegt wurden, die darauf hinweisen, dass die Opfer der Straftat Kriegsgefangene waren. Die Verteidigung wies auch auf die Feststellungen des Sachverständigen Matijević hin, der darauf hinwies, dass alle Gefangenen zusammen mit Mitgliedern des HVO [inhaftiert] waren oder selbst dieser Formation angehörten, und nach Ansicht der Verteidigung war ihre Inhaftierung gerechtfertigt, und in diesem Fall wurde die Richtigkeit der Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Gerichts in Frage gestellt, in der festgestellt wurde, dass ihre Inhaftierung eine Straftat darstellte.

166. Nach der Prüfung der Appellationsrüge hat die Appellationskammer festgestellt, dass die Appellationsrüge zutreffend darauf hinweist, dass die erstinstanzliche Kammer versäumt hat, den Status der Opfer vollständig und ordnungsgemäß festzustellen. Diese Appellationsrüge wird im Rahmen der Rüge zur Ordnungsmäßigkeit des festgestellten Sachverhaltes geprüft, da die korrekte Anwendung des Strafrechts von der Richtigkeit der Tatsachenfeststellungen abhängt.

167. Durch die geänderte Anklage wurde dem Angeklagten Dautović unter anderem die Begehung der Straftat der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene zur Last gelegt, während im angefochtenen Urteil festgestellt wurde, dass die Opfer der strafbaren Handlungen den Status von Zivilisten nach Artikel 3 der Genfer Konvention hatten, der Mindestgarantien für bestimmte Kategorien [von Personen] im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist, vorschreibt, einschließlich Zivilpersonen und Personen, welche die Waffen gestreckt haben und [oder] kampfunfähig wurden.

168. Dabei hat das erstinstanzliche Gericht in seiner Begründung (Paragrafen 115 und 116) festgestellt, dass der Status eines Kriegsgefangenen gemäß der Dritten Genfer Konvention nicht für Personen gilt, die während eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist, inhaftiert wurden. Da auch die Frage des Charakters des Konflikts nicht bewiesen wurde, beschloss die Kammer, Artikel 173 StGB BiH auf alle Opfer anzuwenden, da die Soldaten die an dem Konflikt beteiligt waren, und die Zivilisten, die an den Kämpfen teilgenommen haben, ihre Waffen gestreckt und sich ergeben hatten, und nach Ansicht des angefochtenen Urteils [der erstinstanzlichen Kammer] entsprach das dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen.

169. In Hinblick auf die Argumentation, die sich auf den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen bezieht, ist die Appellationskammer der Auffassung, dass dieser Artikel unabhängig von der Art des Konflikts den Ausgangspunkt für die Feststellung des Status geschützter Personen und unbefugter Handlungen gegenüber diesen Personen darstellt, aber die Appellationskammer ist auch der Auffassung, dass Artikel 3 allen Personen, die sich nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen, allgemeine Garantien gewährleistet und vorschreibt, dass geschützte Gruppen, unter anderem Mitglieder der Streitkräfte, die ihre Waffen gestreckt haben, sowie Personen, die infolge Krankheit, Verwundung oder Gefangennahme kampfunfähig sind, ein gewisses Minimum an Schutz genießen müssen.

170. Im Urteil wurde auch in Paragraf 125 auf den Kommentar zu Artikel 3 IV der Genfer Konvention verwiesen, in dem angegeben wird, dass Artikel 3 der Genfer Konvention ausgedehnte Anwendung findet. [Artikel 3] umfasst sowohl Angehörige der Streitkräfte als auch Personen, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, aber es wird in erster Linie auf Zivilpersonen oder Personen angewendet, die keine Waffen tragen, und für den Fall, dass es sich um Mitglieder der Streitkräfte handelt, würden die entsprechenden Bestimmungen der dritten Genfer Konvention Anwendung finden.

171. Tatsache ist jedoch, dass das Strafgesetzbuch von BiH die Straftat der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung enthält und dass die präzise negative Definition des Begriffs „Zivil“ durch Artikel 50 des Zusatzprotokolls I zu der Genfer Konventionen erklärt wird. Nach dieser Bestimmung ist nämlich festgelegt, dass „Zivilperson“ (...) jede Person ist, die keiner der in Artikel 4 Buchstabe A Absätze 1, 2, 3 und 6 und in Artikel 43 dieses Protokolls bezeichneten Kategorien angehört. Aus der genannten Bestimmung folgt, dass den Status von Zivilisten nicht haben: „1) Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei, ebenso Angehörige von Milizen und Freiwilligeneinheiten, die zu diesen bewaffneten Kräften gehören; 2) Angehörige anderer Milizen und Freiwilligeneinheiten, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und die außerhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen, folgende Voraussetzungen erfüllen: a) an ihrer Spitze eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person haben; b) ein von weitem erkennbares Zeichen tragen; c) die Waffen offen tragen; d) bei ihren Operationen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten; 3) Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte, die sich zu einer von der Besatzungsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen,..., 6) die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb die Waffen gegen die Invasionstruppen ergreift, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.“

172. In diesem Fall wurden zahlreiche Beweise vorgelegt, die eindeutig zeigen, dass die Gefangenen tatsächlich Mitglieder der Militärformationen des HVO waren, die an den Konflikten teilnahmen, bevor sie sich den Armeeformationen der R BiH ergaben und dass sie zur Zeit der Festnahme bewaffnet und uniformiert waren.

173. Die erstinstanzliche Kammer hat es versäumt, die Beweise der Staatsanwaltschaft zu würdigen, z. B. Beweisstück T 515, auf das die Verteidigung hingewiesen hat, und aus dem hervorgeht, dass es 319 inhaftierte Mitglieder des HVO in Bugojno gab, für die es keine Gründe für eine Gerichtsverhandlung gab, und dass 23 Personen eine Sonderbehandlung erhielten. Auch die Beweisstücke T 521 und T 522 enthalten eine Liste der inhaftierten Mitglieder des Stabs des HVO sowie eine Liste der inhaftierten Mitglieder der Einheiten des HVO Bugojno. Der Beweisstück T 520 enthält eine Liste der inhaftierten Zivilisten, insgesamt 34 Namen.

174. Darüber hinaus hat das erstinstanzliche Gericht mehrmals im Urteil angegeben, dass die Geschädigten als Mitglieder militärischer Formationen betrachtet werden (Paragrafen 838, 839, 844). Es ist besonders bezeichnend, dass die erstinstanzliche Kammer in Paragraf 846 festgestellt hat, dass *„die Beweise erbracht sind, dass unmittelbar nach dem Konflikt Kontrollen durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, dass Zivilisten freigelassen werden, und dass nur diejenigen Personen inhaftiert wurden, die an dem Konflikt teilgenommen haben, mit Rücksicht darauf, dass sie eine Bedrohung für die Sicherheit der Bevölkerung in der Stadt darstellten.“*

175. Daher, wie aus dem Genannten hervorgeht, ist das erstinstanzliche Gericht in Bezug auf den Status der Opfer nicht vollständig konsistent und scheint in seinen Feststellungen widersprüchlich zu sein. Was zu Recht die Richtigkeit und Plausibilität der Schlussfolgerung, dass es im konkreten Fall ausschließlich um Zivilpersonen als Opfer ging, in Frage stellt.

176. Auch in Bezug auf den Tatvorwurf nach Artikel 175 StGB BiH, der dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, ist die Kammer der Auffassung, dass die Frage des Status eine entscheidende Tatsache war, die besonders nachgewiesen werden sollte, d. h. die erstinstanzliche Kammer musste alle

relevanten Beweise prüfen und argumentieren, warum es die Geschädigte nicht als Kategorie von Kriegsgefangenen betrachtete, anstatt sich von dem Automatismus eines gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen leiten zu lassen.¹⁸

177. Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass mit der Appellationsrüge zutreffend darauf hingewiesen wurde, dass die erstinstanzliche Kammer nicht alle Beweise sorgfältig nach klar in internationalen Rechtsinstrumenten definierten Kriterien bewertet hat, und welche relevant gewesen wären, um die rechtsrelevanten Tatsachen zum Status der Opfer der begangenen Straftat als eindeutig nachgewiesen oder nicht bewiesen zu befinden.

178. Es obliegt der erstinstanzlichen Kammer, den Sachverhalt durch eine umfassende und korrekte Würdigung aller Beweise festzustellen, indem sie die einzelnen Beweise prüft und danach in einer Gesamtschau gegen- und untereinander abwägt, und auf der Grundlage dieser Feststellungen sollte eine Schlussfolgerung über die Bedeutung und den Wert [dieser Beweise] für die Feststellung der rechtlich relevanten Tatsachen gezogen werden, bezogen darauf, ob die wesentlichen Elemente des Tatbestands der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung und der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene vorliegen.

179. Artikel 315 StPO BiH schreibt vor, dass die Appellationskammer das Urteil aufheben und eine Neu(Verhandlung) vor der Appellationskammer anordnen kann, unter anderem, wenn sie feststellt, dass es notwendig ist, die erstinstanzliche Beweisaufnahme zu wiederholen, auf deren Basis der Sachverhalt falsch und nicht vollständig festgestellt wurde.

180. Aus dem Vorstehenden folgt, dass mit der Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Dautović zutreffend die Richtigkeit der tatsächlichen Schlussfolgerungen bezüglich dieses Merkmals der Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung und der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene in Zweifel gezogen wird. Um diesen Mangel zu beseitigen, muss das Urteil im verurteilenden Teil aufgehoben werden, da der Status der Opfer der Straftat eine entscheidende Tatsache im Hinblick auf die Merkmale der Straftat der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene nach Artikel 175 StGB BiH darstellt, die den Angeklagten zur Last gelegt wurde. Diese Tatsache ist auch im Hinblick auf die in Artikel 175 StGB BiH genannten strafbaren Handlungen von Bedeutung, die einer bestimmten Person zur Last gelegt werden können.

181. Die Appellationskammer stellt ferner fest, dass diese unvollständige Tatsachenfeststellung zu einer falschen Anwendung des materiellen Rechts und zu einer falschen rechtlichen Qualifikation der Straftat geführt hat, und dieser Verstoß kann nicht ohne Neuverhandlung vor der Appellationskammer behoben werden, um eine ordnungsgemäße Entscheidung zu treffen.

182. Die Appellationskammer stellt fest, dass die Schlussfolgerung bezüglich des Status der Geschädigten im Zusammenhang mit den Appellationsrüge des Angeklagten Dautović auch in Verbindung mit dem Angeklagten Gasal steht, da der Angeklagte Gasal wegen der Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung für schuldig befunden wurde, und eines der wesentlichen Merkmale dieser Straftat bezieht sich auf den Status der Geschädigten.

¹⁸ Anmerkung des Übersetzers: Die Appellationsinstanz meint hier, dass die erste Instanz nicht darauf hätte ausweichen dürfen, dass der gemeinsame Artikel 3 aller Genfer Konventionen ohnehin auch Kriegsgefangene und überhaupt alle nicht aktiv am Kampf beteiligten Personen schützt, mit der Anweisung, dass immer die Regeln der Humanität gelten. Die erste Instanz hätte dagegen ganz konkret von den Voraussetzungen des nationalen Strafgesetzes in Artikel 175 StGB BiH ausgehen und für die Subsumtion hierunter feststellen müssen, ob Zivilpersonen oder Kriegsgefangene im Einzelfall Opfer waren.

183. Die Kammer hat festgestellt, dass die Schlussfolgerung im angefochtenen Urteil in Bezug auf die Tatsache, dass die Geschädigten Zivilpersonen waren, zutreffend in Frage steht, da der Sachverhalt nicht vollständig und ordnungsgemäß festgestellt wurde. Eine solche Entscheidung ist für den Angeklagten Gasal von Vorteil, weil der Status der Geschädigten auch ein wesentliches Merkmal der Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung ist, die dem Angeklagten Gasal zur Last gelegt wurde, und da der Angeklagte Gasal in dieser Hinsicht keine Appellationsrüge eingelegt hat, hat die Appellationskammer von Amts wegen unter Anwendung des Artikels 309 StPO BiH (beneficium cohaesionis) diese Frage betrachtet, so als ob die Appellationsrüge [auch] zugunsten des Angeklagten Gasal eingereicht worden wäre, und sie hat beschlossen, das Urteil in dieser Hinsicht zugunsten beider Angeklagter aufzuheben, um ein richtiges und auf dem Gesetz basierendes Urteil zu erlassen.

V. Schlussfolgerung

184. Im Hinblick auf das oben Genannte hat die erstinstanzliche Kammer relevante Versäumnisse nicht nur in Bezug auf die Überschreitung der Reichweite der Anklage, sondern auch in Bezug auf die Tatsachenfeststellung und auf die Schlussfolgerungen begangen, worauf sowohl die Staatsanwaltschaft BiH als auch die Verteidigung des Angeklagten Dautović in [ihren] Appellationsrügen zutreffend hingewiesen haben. Im Urteil wurden nicht alle der vorgelegten Beweise detailliert gewürdigt und es wurden keine Gründe für entscheidende Tatsachen[feststellungen] angeführt, was dazu führte, dass der Sachverhalt nicht vollständig und nicht richtig festgestellt wurde.

185. Wegen der festgestellten wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens, die den Charakter absolut wesentlicher Verstöße haben, und (wegen) der durch das erstinstanzliche Urteil hervorgerufenen großen Dilemmas, konnte das erstinstanzliche Urteil nur aufgehoben werden. Angesichts der Tatsache, dass die genannten Mängel die Richtigkeit der Schlussfolgerungen über die entscheidenden Tatsachen in Frage stellen, hat die Appellationskammer die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung aufrechterhalten und gemäß Artikel 315 Absatz 1 lit. a) StPO BiH das erstinstanzliche Urteil in seinem verurteilenden und freisprechenden Teil aufgehoben und eine Neuverhandlung vor der Appellationskammer des Gerichts BiH angeordnet. Die Ausnahme von dem aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Urteils ist der freisprechende Teil des erstinstanzlichen Urteils, der bestätigt wurde, weil festgestellt wurde, dass es keine Gründe zur Anfechtung dieses Teils gibt oder dieser Teil nicht mit der Appellation angegriffen wurde.

186. Artikel 315 Absatz 2 StPO BiH sieht die Möglichkeit vor, dass das erstinstanzliche Urteil teilweise aufgehoben werden kann, sofern die angefochtenen Teile des Urteils ohne Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Entscheidung abgetrennt werden können, und sofern in Bezug auf diese Teile eine Neuverhandlung durchgeführt werden kann. In konkretem Fall sind der freisprechende Paragraph 6 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils in Bezug auf die Angeklagten Gasal und Kukavica sowie die freisprechende Paragraphen 13) und 14b) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils in Bezug auf den Angeklagten Dautović, die [hier ebenfalls] bestätigt wurden, kein Hindernis für die Durchführung einer Neuverhandlung in Bezug auf die aufgehobenen Teile (des Urteils). Der Grund dafür ist, dass die freisprechenden Teile des Urteils (Paragraph 6), die in Bezug auf die Angeklagten Gasal und Kukavica bestätigt werden, sowie die Paragraphen 13) und 14b) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils in Bezug auf den Angeklagten Dautović, voneinander unabhängige Anklagepunkte darstellen, von der die Angeklagten in vollem Umfang freigesprochen worden sind.

187. In der Neuverhandlung wird die Appellationskammer die festgestellten wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens beheben und, sofern festgestellt wird, dass es notwendig ist, die erstinstanzliche Beweisaufnahme wiederholen und, unter Prüfung auch der anderen Appellationsrüge, wenn nötig, neue Beweise vorlegen.

188. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das erstinstanzliche Urteil im freisprechenden und verurteilenden Teil aufgehoben wurde, hat die Appellationskammer nicht alle Appellationsrügen detailliert geprüft, sondern gab gemäß den Bestimmungen von Artikel 316 StPO BiH nur kurz die Gründe für die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils an. Eine detaillierte Argumentation sollte in der Entscheidung enthalten sein, die nach Abschluss der Verhandlung vor der Appellationskammer getroffen wird.

189. Aus allen diesen Gründen wurde gemäß den Bestimmungen von Artikel 313 und Artikel 315 Absatz 1 lit. a) und lit. b) und Absatz 2 StPO BiH wie im operativen Teil des Urteils entschieden.

Protokollführerin

Dženana Deljkić Blagojević

Vorsitzender Richter

Redžib Begić

Rechtsmittelbelehrung: Eine Beschwerde gegen dieses Urteil ist nicht zulässig.